

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
*	Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft	1
	Verordnung (EWG) Nr. 2201/87 der Kommission vom 24. Juli 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	16
	Verordnung (EWG) Nr. 2202/87 der Kommission vom 24. Juli 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	18
	Verordnung (EWG) Nr. 2203/87 der Kommission vom 24. Juli 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	20
	Verordnung (EWG) Nr. 2204/87 der Kommission vom 24. Juli 1987 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	22
	Verordnung (EWG) Nr. 2205/87 der Kommission vom 24. Juli 1987 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch	24
	Verordnung (EWG) Nr. 2206/87 der Kommission vom 24. Juli 1987 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch	26
	Verordnung (EWG) Nr. 2207/87 der Kommission vom 23. Juli 1987 zur Änderung bestimmter Verkaufspreise für von den Interventionsstellen nach Verordnung (EWG) Nr. 2374/79 zum Verkauf angebotenes Rindfleisch	28
*	Verordnung (EWG) Nr. 2208/87 der Kommission vom 23. Juli 1987 zur Bestimmung der zur Herstellung einer Tonne Kartoffelstärke nötigen Menge Kartoffeln und des für diese Menge zu zahlenden Mindestpreises	31
*	Verordnung (EWG) Nr. 2209/87 der Kommission vom 24. Juli 1987 zur Festsetzung bestimmter Koeffizienten für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide für den Zeitraum 1987/88	36

* Verordnung (EWG) Nr. 2210/87 der Kommission vom 24. Juli 1987 zur Festsetzung bestimmter Koeffizienten für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide für den Zeitraum 1987/88	38
* Verordnung (EWG) Nr. 2211/87 der Kommission vom 24. Juli 1987 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1560/78 über die Mitteilung der Notierungen für bestimmte Pfirsichsorten	40
* Verordnung (EWG) Nr. 2212/87 der Kommission vom 24. Juli 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 152/87 zur Festsetzung der Höchstmengen bestimmter Erzeugnisse des Fettsektors, die in Spanien und Portugal zum freien Verkehr abzufertigen und in diese Länder einzuführen sind, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987	41
Verordnung (EWG) Nr. 2213/87 der Kommission vom 24. Juli 1987 über den Verkauf von entbeintem Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen im Wege der Einzelausschreibung	42
Verordnung (EWG) Nr. 2214/87 der Kommission vom 24. Juli 1987 über den Verkauf von bestimmtem entbeintem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	43
Verordnung (EWG) Nr. 2215/87 der Kommission vom 24. Juli 1987 über den Verkauf von bestimmtem Interventionsrindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen und zur Aufhebung gewisser Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1431/87	49
* Verordnung (EWG) Nr. 2216/87 der Kommission vom 24. Juli 1987 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1432/87	55
Verordnung (EWG) Nr. 2217/87 der Kommission vom 24. Juli 1987 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	61
Verordnung (EWG) Nr. 2218/87 der Kommission vom 24. Juli 1987 über den Verkauf zu einem pauschal im voraus festgesetzten Preis von bestimmtem entbeintem Interventionsrindfleisch zur Verarbeitung in der Gemeinschaft	68
Verordnung (EWG) Nr. 2219/87 der Kommission vom 24. Juli 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1787/87 zur Eröffnung des Interventionsankaufs für bestimmte Mitgliedstaaten und Qualitäten und zur Festsetzung der Ankaufspreise für Rindfleisch	71
Verordnung (EWG) Nr. 2220/87 der Kommission vom 24. Juli 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	73
Verordnung (EWG) Nr. 2221/87 der Kommission vom 24. Juli 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch	75
Verordnung (EWG) Nr. 2222/87 der Kommission vom 24. Juli 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2108/87 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Argentinien	77
Verordnung (EWG) Nr. 2223/87 der Kommission vom 24. Juli 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	78
Verordnung (EWG) Nr. 2224/87 der Kommission vom 24. Juli 1987 zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1956/87 und zur Festsetzung der in der Landwirtschaft anwendbaren Währungsausgleichsbeträge sowie bestimmter für ihre Anwendung erforderlicher Koeffizienten und Umrechnungskurse	79

Berichtigungen

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2111/87 der Kommission vom 16. Juli 1987 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 199 vom 20. 7. 1987)	81
--	----

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 2200/87 DER KOMMISSION**

vom 8. Juli 1987

über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der GemeinschaftDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 sieht vor, daß
Regeln für die Bereitstellung und Lieferung von Waren
im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
festgelegt werden. Diese Einzelheiten sind spezifisch für
den Fall einer Bereitstellung in der Gemeinschaft selbst
festzulegen.

Die Ausschreibung ist das geeignetste Verfahren, um die
kostengünstigsten Bereitstellungs- und Lieferbedingungen
zu ermitteln und den Unternehmen in der Gemeinschaft
gleichen Zugang zu den Verträgen zu gewährleisten ;
allerdings ist unter bestimmten Umständen die Möglich-
keit freihändig geschlossener Verträge einzuplanen, um
rasch und situationsgerecht handeln zu können. Nach
den bisherigen Erfahrungen dürfte es sich gegebenenfalls
als notwendig erweisen, Unternehmer, die ihren
Verpflichtungen während einer früheren Lieferung
eindeutig und mit gravierenden Folgen nicht nachge-
kommen sind, zeitweilig oder endgültig von der Teil-
nahme an den Ausschreibungen auszuschließen.

Es muß präzisiert werden, daß die Bedingungen für die
Bereitstellung der Waren, vor allem bei einer Bereitstel-
lung aus den Beständen der Interventionsstellen, im
Rahmen der gemeinschaftlichen Marktordnung für die
betreffenden Waren festgelegt werden. Ferner sei präzi-
siert, daß bei der Zuteilung der Lieferung davon ausge-
gangen wird, daß die Beträge, die den Erstattungen oder
Abschöpfungen bei der Ausfuhr sowie den anderen
(Währungs- oder Beitritts-) Ausgleichsbeträgen im
Rahmen der einschlägigen Gemeinschaftsregelungen
entsprechen, in das Angebot nicht miteinbezogen

wurden, da diese Beträge bei der Ausfuhr aus der
Gemeinschaft, aber auch im innergemeinschaftlichen
Handel gewährt bzw. erhoben werden.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gelehrt, daß
Lieferungen, die im internationalen Handel als cif-Liefe-
rungen bezeichnet werden, im Rahmen der Nahrungsmit-
telhilfe der Gemeinschaft in der Praxis in zahlreichen
Fällen nicht angemessen abgewickelt werden. Vor allem
ist es angezeigt, als Lieferstufe die Stufe frei Löschhafen
zu wählen, bei der der Zuschlagsempfänger persönlich die
Lieferrisiken bis zum vom Begünstigten bezeichneten
Löschhafen trägt und die Ware je nach Fall gelöscht oder
nicht gelöscht zur Verfügung gestellt wird.

Angesichts der spezifischen, von den üblichen Handels-
praktiken selbst abweichenden Verpflichtungen der
Zuschlagsempfänger sollte der Klarheit und Rechtssicher-
heit halber nicht allgemein auf die Terminologie des
Handels, wie sie insbesondere in den Incoterms gebraucht
wird, Bezug genommen werden.

Bei Lieferung frei Verschiffungshafen in der Gemein-
schaft darf die mögliche Seeverbindung mit dem Bestim-
mungsland, die der Bieter zwecks Angabe eines Hafens in
seinem Angebot berücksichtigen muß, maximal nur eine
Umladung in der Gemeinschaft bedingen. Es ist nämlich
im Rahmen der gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfe
undenkbar, die mit mehreren Umladungen verbundenen
Kosten und Risiken dem Begünstigten anzulasten.

Bei Lieferungen frei Löschhafen oder frei Bestim-
mungsort muß der Kommission angesichts der bisherigen
Erfahrungen und vor allem wegen der häufig stark über-
höhten Angebote für den Seetransport und die anschlie-
ßende Beförderung auf dem Landwege die Möglichkeit
vorbehalten werden, eine andere als in der Ausschrei-
bungsbekanntmachung angegebene Lieferstufe zu
beschließen. Um der Kommission einen angemessenen
Vergleich zwischen diesen Punkten des Angebots und
den Frachtmarktnotierungen zu ermöglichen, ist vorzu-
sehen, daß der Bieter mehrere Angebote für verschiedene
Lieferstufen vorlegt.

Gilt der Zuschlag für eine Lieferung einschließlich
Seetransport, so ist daran zu erinnern, daß die namentlich
für den Wettbewerbsbereich und die Tarifpraktiken

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

festgelegten Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 954/79 des Rates⁽¹⁾ und der Ratsverordnungen (EWG) Nr. 4055/86⁽²⁾, (EWG) Nr. 4056/86⁽³⁾, (EWG) Nr. 4057/86⁽⁴⁾ und (EWG) Nr. 4058/86⁽⁵⁾ über die Schifffahrtspolitik der Gemeinschaft eingehalten werden müssen und infolgedessen vorzusehen ist, daß die Warenbeförderung auf dem Seewege nicht von einer Schifffahrtsgesellschaft vorgenommen werden darf, die vorgenannten Regelungen zuwidergehandelt hat.

Die systematische Vornahme kontradiktorischer Warenkontrollen im Verschiffungshafen in der Gemeinschaft ungeachtet der tatsächlich gewählten Lieferstufe bietet allen beteiligten Parteien die Gewähr für die einwandfreie Abwicklung der Lieferung. Vor allem kann sie in zahlreichen Fällen den Zuschlagsempfänger gegen eine Verweigerung der Ware am Bestimmungsort schützen. Die Auftragskonformität der Lieferung ist jedoch erst auf der in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegten tatsächlichen Lieferstufe endgültig zu beurteilen.

Für eine einwandfreie Abwicklung der Lieferung entsprechend den von der Gemeinschaft gemachten Zusagen ist es nötig, die Verpflichtungen des Zuschlagsempfängers genau zu definieren, von letzterem angemessene finanzielle Garantien zu fordern sowie Verwaltungsstrafen für den Fall festzulegen, daß bestimmte Vorschriften nicht eingehalten werden.

Festzulegen ist jedoch auch, welche zusätzlichen Aufwendungen dem Zuschlagsempfänger nicht als Fehler angelastet werden können und daher von der Gemeinschaft getragen werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Nahrungsmittelhilfeausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

TITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

(1) Wird zwecks Durchführung einer gemeinschaftlichen Maßnahme im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe die Bereitstellung von Waren in der Gemeinschaft beschlossen, so gelten unbeschadet der gegebenenfalls von der Kommission fallweise erlassenen besonderen Bestimmungen die in dieser Verordnung festgelegten Einzelheiten. Jegliche Lieferung bedeutet gleichzeitig auch Beschaffung der Ware.

(2) Die in dieser Verordnung festgelegten allgemeinen Bestimmungen gelten für Maßnahmen, die auf den Stufen frei Verladehafen, frei Löschhafen oder frei Bestimmungsort abgewickelt werden.

(3) Die Länder der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion gelten zur Anwendung dieser Verordnung als ein Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 121 vom 17. 5. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1986, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1986, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1986, S. 21.

Artikel 2

Die Teilnahme an den im Rahmen dieser Verordnung vorgesehenen Ausschreibungen steht zu gleichen Bedingungen allen natürlichen in der Gemeinschaft ansässigen Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats sowie allen nach den einschlägigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaften offen,

- die ihren satzungsgemäßen Gesellschaftssitz, ihre Zentralverwaltung oder eine Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat haben,
- deren Wirtschaftstätigkeit in der Herstellung bzw. der Verarbeitung, dem Handel, dem Versand oder der Beförderung von Waren besteht, die als Nahrungsmittelhilfe geliefert werden.

Die Kommission kann jedoch Unternehmen die Teilnahme an den Ausschreibungen vorübergehend oder endgültig untersagen, wenn nachgewiesen wird, daß sie bei der Durchführung einer Nahrungsmittelhilfeleistung schwerwiegend gegen eine ihrer Verpflichtungen verstoßen haben.

Artikel 3

Der Auftrag für die Lieferung der Waren wird im Wege einer Ausschreibung vergeben.

In den nachstehenden Fällen kann der Lieferauftrag jedoch freihändig vergeben werden :

- sofortige Lieferung im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 ;
- Lieferung geringer Mengen ;
- versuchsweise Lieferung neuer Warenarten oder in Anwendung neuer Verfahren, vor allem betreffend Verpackung und Aufmachung, sowie neuer Verkehrsträger ;
- Lieferung, die im Anschluß an die Kündigung eines vorhergehenden Liefervertrags in Anwendung von Artikel 20 beschlossen wird ;
- Lieferung, die nach dem Zuteilungsbeschluß die Kriterien einer Soforthilfe erfüllt.

Artikel 4

Je nach den für die Lieferung festgelegten Bereitstellungsbedingungen

- a) wird oder wurde die Ware auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft
oder
- b) wird die Ware bei einer in der Ausschreibungsbekanntmachung genannten Interventionsstelle gekauft oder aus einer bei einer derartigen Stelle gekauften Ware hergestellt. Der Kauf erfolgt auf der Grundlage eines Kaufpreises, der nach den geltenden Agrarbestimmungen der Gemeinschaft festgesetzt wird. Handelt es sich um die Lieferung von Weizenerzeugnissen einschließlich Reiserzeugnissen, so kann der Zuschlagsempfänger jedoch auf dem Gemeinschaftsmarkt eine Ware beschaffen, die den für die Lieferung festgelegten Vorschriften entspricht, wenn er die in der Ausschreibungsbekanntmachung genannte Ware bei der betreffenden Interventionsstelle gemäß den vorgenannten Agrarbestimmungen kauft.

Artikel 5

Die besonderen Merkmale der bereitzustellenden Waren und die Auflagen betreffend ihre Aufmachung werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

TITEL II

Bestimmung der Lieferfirma

Artikel 6

Wird die Durchführung einer Ausschreibung beschlossen, so wird gemäß Anhang I dieser Verordnung mindestens fünfzehn Tage vor Ablauf der Frist für die Angebotsabgabe eine Ausschreibungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* als Anhang zu der Verordnung über die Eröffnung der Ausschreibung veröffentlicht.

In der Ausschreibungsbekanntmachung werden Name und Anschrift des Vertreters des Begünstigten in der Gemeinschaft angegeben.

Artikel 7

(1) Zwecks Teilnahme an der Ausschreibung richten die Bieter entweder ein eingeschriebenes schriftliches Angebot an die in der Ausschreibungsbekanntmachung angegebene Kommissionsdienststelle oder reichen das schriftliche Angebot gegen Empfangsbestätigung bei dieser Stelle ein. Die Angebote sind in einem Umschlag einzureichen, der die Aufschrift „Nahrungsmittelhilfe“ mit der Nummer der betreffenden Ausschreibung trägt. Dieser Umschlag muß versiegelt und in einen Umschlag mit der in der Ausschreibungsbekanntmachung genannten Anschrift eingelegt werden.

Die Angebote können fernschriftlich übermittelt werden.

Die Angebote müssen an dem in der Ausschreibungsbekanntmachung als Frist für die Angebotsabgabe angegebenen Tag bis zu der ebenfalls festgelegten Uhrzeit vollständig eingegangen worden sein.

(2) Wird die Lieferung in mehreren Partien ausgeschrieben, so ist für jede einzelne Partie ein gesondertes Angebot zu machen.

(3) Das Angebot ist nur gültig, wenn es eine gesamte Partie betrifft und folgende Angaben enthält:

- a) Nummer der Ausschreibung;
- b) Name und Geschäftssitz des Bieters;
- c) Nummer und Reingewicht der Partie, auf die sich das Angebot bezieht;
- d) Angabe eines einzigen Verschiffungshafens, für dessen Auswahl unter den für Hochseeschiffe zugänglichen Häfen der Gemeinschaft bestimmend war, daß er die Einhaltung der Lieferbedingungen gestatten könnte; jedoch können in dem Angebot auch zwei der gleichen Hafenzonen angehörende Häfen angegeben werden, falls das Schiff in dem ersten Hafen wegen dessen Beschaffenheit nicht vollständig beladen

werden kann und das Verladen auf dasselbe Schiff daher im zweiten Hafen abgeschlossen werden muß.

Bei einer Lieferung frei Verschiffungshafen wird die Wahl des Hafens oder im Falle einer Hafenzonen des ersten Ladehafens darauf abgestellt, daß während der in der Ausschreibungsbekanntmachung festgesetzten Verschiffsfrist eine Verbindungsmöglichkeit zwischen diesem Hafen und dem Empfängerland besteht, die durch ein den Bedingungen von Artikel 14 Ziffer 2 entsprechendes Schiff gewährleistet wird, und ferner die Möglichkeit gegeben ist, daß die Lieferung nach dem Verladerhythmus des Hafens als einzige, nicht aufgeteilte Sendung verladen wird. Im Falle einer Ladung in einer Hafenzonen entsprechend dem ersten Unterabsatz ist eine Aufteilung infolge eines Hafenwechsels zulässig. Unter besonderen begründeten Umständen kann jedoch der Verschiffungshafen in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegt werden. Bei allen Milcherzeugnissen und bei den anderen Erzeugnissen im Falle von Aufmachungen von weniger als 50 kg Reingewicht einer Lieferung von nicht mehr als 150 Tonnen kann die Verbindung eine einzige Umladung in einem anderen europäischen Hafen der Gemeinschaft einschließen; auch dieser Hafen muß in dem Angebot angegeben werden;

- e) den in ECU⁽¹⁾ ausgedrückten Angebotsbetrag je Tonne Ware, zu dem sich der Bieter unter den festgesetzten Bedingungen zu liefern verpflichtet, sofern nicht Buchstabe h) Anwendung findet. Der Angebotsbetrag gilt unter Berücksichtigung der in Artikel 4 für die betreffende Lieferung festgelegten Bereitstellungsbedingungen sowie der Erstattung oder Abschöpfung bei der Ausfuhr sowie der übrigen in der betreffenden Regelung für den Handel mit Agrarerzeugnissen festgesetzten (Währungs- und Beitritts-) Ausgleichsbeträge;
- f) zur Einreichung des Angebots:
 - bei einer Lieferung frei Verschiffungshafen sind in dem Angebotspreis weder die in einigen Häfen üblichen Vorlaufkosten (port liner terms charges), noch die Ladekosten inbegriffen;
 - bei einer Lieferung frei Löschhafen reicht der Bieter gleichzeitig zwei Angebote ein:
 - das erste Angebot für vorgenannte Lieferstufe gibt getrennt die Kosten des Seetransports im eigentlichen Sinne entsprechend Anhang II an,
 - das zweite Angebot betrifft eine Lieferung frei Verschiffungshafen entsprechend vorstehenden Bestimmungen;

⁽¹⁾ Die Kommission verfügt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnung in eine Reihe von Währungen auf einfachen Fernschreibe-Anruf automatisch mitteilt. Diese Kurse sind täglich ab 15.30 Uhr bis 13.00 Uhr am folgenden Werktag abrufbar.

Dabei ist wie folgt zu verfahren:

- Fernschreibnummer 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreibnummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der ECU auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

- bei einer Lieferung frei Bestimmungsort macht der Bieter gleichzeitig drei Angebote ;
 - das erste Angebot für die vorgenannte Lieferstufe gibt getrennt die Kosten der eigentlichen Landbeförderung außerhalb Europas entsprechend Anhang II an,
 - das zweite und dritte Angebot betrifft die Lieferstufen frei Löschhafen bzw. frei Verschiffungshafen entsprechend vorstehenden Bestimmungen ;
- g) den Mitgliedstaat, in dem sich der Bieter zur Erledigung der Ausfuhrzollförmlichkeiten verpflichtet ;
- h) die vorgeschlagenen Warenmengen, sofern es bei der Ausschreibung darum geht, für bestimmte Währungsbeträge den Zuschlag für die Lieferung von Höchstmengen bestimmter Waren zu erteilen. Das Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf die angegebenen Währungsbeträge insgesamt bezieht.
- (4) Das Angebot ist nur gültig in Verbindung
- a) mit dem Nachweis, daß die in Artikel 8 genannte Ausschreibungsgarantie vor Ablauf der Frist für die Angebotsabgabe gestellt wurde ;
- b) bei einer Lieferung frei Verschiffungshafen mit der Erklärung über das Vorliegen einer von einer Schiffahrtsgesellschaft oder ihrem Agenten ausgestellten Bescheinigung, daß die Möglichkeit einer Verbindung gemäß den Bedingungen von Absatz 3 Buchstabe d) gegeben ist.
- (5) Angebote, die nicht den Bestimmungen dieses Artikels entsprechen oder andere als die für die Ausschreibung festgelegten Bedingungen enthalten, sind ungültig.
- (6) Ein Angebot kann weder geändert noch zurückgezogen werden.

Artikel 8

- (1) Die Höhe der Ausschreibungsgarantie wird in der Ausschreibungsbekanntmachung in ECU festgesetzt.
- (2) Die Garantie wird zugunsten der Kommission in Form einer Bürgschaft eines von einem Mitgliedstaat anerkannten Kreditinstituts geleistet.

Die Ausschreibungsgarantie kann nicht für weniger als 15 Tage gestellt werden ; ihre Gültigkeit wird auf formlosen Antrag der Kommission automatisch verlängert. Die Freigabe erfolgt nur auf Veranlassung der Kommission. Die Garantie wird entsprechend Artikel 22 freigegeben oder einbehalten.

Artikel 9

- (1) Die Lieferung wird binnen maximal drei Werktagen vom letzten Tag der für die Angebotsabgabe festgesetzten Frist an gerechnet dem Bieter zugeschlagen, der für die betreffende Partie das niedrigste auf ECU lautende Angebot einreicht, und zwar ohne Berichtigung, durch die die Ausgleichsbeträge entsprechend Artikel 7 Absatz

3, Ende von Buchstabe e) berücksichtigt werden. Der Zuschlag wird dem Zuschlagsempfänger unverzüglich fernschriftlich mitgeteilt.

(2) Wird das niedrigste Angebot gleichzeitig von mehreren Bietern eingereicht, so entscheidet das Los über die Erteilung des Zuschlags.

(3) Die Kommission kann von der Erteilung eines Zuschlags absehen, vor allem, wenn die eingereichten Angebote über den normalen Marktpreisen liegen.

(4) Wurde eine Lieferung frei Löschhafen ausgeschrieben, kann der Zuschlag dennoch für eine Lieferung frei Verschiffungshafen erteilt werden, falls die vorgeschlagenen Preise des Seetransports erheblich über den auf dem Markt angebotenen Preisen liegen.

Im Falle der Ausschreibung einer Lieferung frei Bestimmungsort kann der Zuschlag für eine Lieferung frei Verschiffungshafen der frei Löschhafen erteilt werden, wobei die marktüblichen Kosten der Beförderung auf dem See- und/oder Landwege zu berücksichtigen sind.

(5) Bieter, deren Angebot nicht angenommen wurde, werden spätestens am ersten Tage nach der Zuschlagserteilung oder gegebenenfalls nach dem in Anwendung von Absatz 3 gefaßten Beschluß mit Fernschreiben von dem Ergebnis ihrer Teilnahme an der Ausschreibung unterrichtet.

(6) Wird die Lieferung im Rahmen einer Ausschreibung entsprechend Absatz 3 nicht zugeschlagen, so wird eine neue, in der ursprünglichen Ausschreibungsbekanntmachung ersatzweise angegebene Frist gesetzt und von der Kommission in einer Mitteilung bekanntgegeben.

Artikel 10

Bei der Zuschlagserteilung nennt die Kommission dem Zuschlagsempfänger das zuvor mittels Ausschreibung ausgewählte Unternehmen, das für die in Artikel 16 genannten Kontrollen, die Ausstellung der Übernahmebescheinigung entsprechend Artikel 17 Ziffer 2 und generell für die Koordinierung aller Liefervorgänge zuständig ist. Im Falle einer Lieferung frei Löschhafen oder frei Bestimmungsort kann die Kommission unter besonderen Umständen zwei verschiedene Unternehmen bestimmen, die jeweils für die Kontrolle und Koordinierung vor dem Verschiffen beziehungsweise auf der Lieferstufe zuständig sind.

Kommt es während der Durchführung der Lieferung zwischen vorgenannten Unternehmen und dem Zuschlagsempfänger zu Meinungsverschiedenheiten, so trifft die Kommission die geeigneten Maßnahmen.

Artikel 11

- (1) Wird beschlossen, den Lieferauftrag freihändig zu vergeben, so werden mindestens drei Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert ; der Vertrag wird auf der Grundlage der im Vergleich zu den marktüblichen Preisen kostengünstigsten Bedingungen abgeschlossen.

(2) Die Vorschriften der Artikel 7, 8, 9 und 10 gelten ebenfalls im Rahmen des Verfahrens der freihändigen Auftragsvergabe.

(3) Im Falle einer entsprechend Artikel 3 zweiter Unterabsatz dritter Gedankenstrich versuchsweise vorgenommenen Lieferung kann der Vertrag mit einem besonderen Lieferanten ohne Ausschreibung geschlossen werden. Absatz 2 ist in diesem Falle nicht anwendbar.

(4) Der freihändig bestimmte Auftragnehmer gilt mit Vertragsabschluß als Zuschlagsempfänger im Sinne dieser Verordnung. In diesem Falle ist der Auftragnehmer durch die Bestimmungen des freihändig geschlossenen Vertrages in gleicher Weise gebunden wie der Zuschlagsempfänger durch die in der Ausschreibungsbekanntmachung enthaltenen Bedingungen.

TITEL III

Pflichten des Zuschlagsempfängers und Lieferbedingungen

Artikel 12

(1) Der Zuschlagsempfänger kommt seinen Verpflichtungen entsprechend den Bedingungen der Verordnung zur Eröffnung der Ausschreibung sowie unter Einhaltung der in dieser Verordnung angeführten und aus seinem Angebot folgenden Verpflichtungen nach.

Er gewährleistet die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Verpflichtung und leistet zu diesem Zwecke jegliche Unterstützung.

(2) Um die Einhaltung seiner Verpflichtungen im Rahmen der Lieferung zu gewährleisten, erbringt der Zuschlagsempfänger binnen fünf Tagen nach der Zuschlagserteilung der in der Ausschreibungsbekanntmachung angegebenen Kommissionsdienststelle den Nachweis für die Hinterlegung einer Liefergarantie. Die Höhe der zu leistenden Garantie ist in der Ausschreibungsbekanntmachung angegeben.

Die in vorstehendem Unterabsatz genannte Garantie wird zugunsten der Kommission von einem in einem Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstitut gegeben. Sie muß bei einer Lieferung frei Verschiffungshafen mindestens drei Monate, bei einer Lieferung frei Löschhafen mindestens fünf Monate und bei einer Lieferung frei Bestimmungsort mindestens sechs Monate gültig sein. Diese Gültigkeitsdauer wird auf formlosen Antrag der Kommission für die von letzterer angegebene Zeit ohne weiteres verlängert. Die Freigabe der Garantie erfolgt lediglich auf Veranlassung der Kommission. Diese Garantie wird entsprechend Artikel 22 freigegeben oder einbehalten.

Erbringt der Zuschlagsempfänger nicht gemäß dem ersten Unterabsatz den Nachweis für die Hinterlegung der Garantie, so gilt dies als eine Nichtausführung der

Lieferung. In diesem Falle finden die Bestimmungen von Artikel 20 sinngemäß Anwendung.

(3) Die Rechte und Pflichten aus dem Zuschlag sind nicht übertragbar.

Artikel 13

Für eine Lieferung frei Verschiffungshafen gilt folgendes :

1. Der Zuschlagsempfänger vereinbart mit dem Empfänger oder dessen Vertreter, zu welchem Zeitpunkt innerhalb der in der Ausschreibungsbekanntmachung festgesetzten Frist und an welchem Kai die Ware in dem in seinem Angebot angegebenen Verschiffungshafen zur Verfügung stehen wird. Das in Artikel 10 genannte Unternehmen leistet beim Zustandekommen einer derartigen Vereinbarung jegliche Unterstützung. In jedem Fall muß die Lieferung vor der in der Ausschreibungsbekanntmachung gesetzten Frist erfolgt sein. Eine Verladung in Teilsendungen kann nur mit dem Einverständnis des Begünstigten vorgenommen werden.

2. Ist im Rahmen der Ausführung des Seefrachtvertrags mit dem Begünstigten der zuschlagsempfangende Lieferant nicht für die Verladetätigkeiten, gegebenenfalls einschließlich der in Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe f) genannten „port liner terms charges“ zuständig, so stellt letzterer die Ware dem Begünstigten oder dem Spediteur als Beauftragten des Begünstigten zu den gemäß Ziffer 1 vereinbarten oder festgelegten Bedingungen zur Verfügung. In einem solchen Falle ist die Lieferung abgeschlossen, wenn die gesamte Warenmenge derart zur Verfügung gestellt worden ist.

Ist nach dem vorgenannten Seefrachtvertrag der zuschlagsempfangende Lieferant für die vorstehend beschriebenen Verladetätigkeiten zuständig, so verlädt er die Waren in dem unter Berücksichtigung der Hafengepflogenheiten mit dem Begünstigten vereinbarten Verladerrhythmus an Bord des von dem Begünstigten bezeichneten Schiffes. Die damit verbundenen Kosten werden ihm von der Kommission bei der Bezahlung der Lieferung gegen Vorlage der Belege erstattet. Etwasige Staukosten gehen abgesehen von Schüttgutlieferungen nicht zu Lasten des Zuschlagsempfängers. In einem solchen Falle ist die Lieferung abgeschlossen, wenn die gesamte Warenmenge die Reling des Schiffes überschritten hat.

3. Das in Artikel 10 genannte Unternehmen stellt den tatsächlichen Zeitpunkt dieser Bereitstellung oder des Ladeabschlusses durch einen besonderen Vermerk auf der Konformitätsbescheinigung nach Artikel 16 Absatz 5 fest.

4. Der Zuschlagsempfänger trägt unter Berücksichtigung der Hafengepflogenheiten alle mit der Ware verbundenen Risiken, insbesondere bei Verlust oder Beschädigung der Ware, bis letztere gemäß Ziffer 2 entweder dem Begünstigten oder dem Spediteur, seinem Beauftragten, zur Verfügung gestellt wurde oder sie tatsächlich die Reling des Schiffes überschritten hat.

5. Kann in den in Ziffer 2 genannten Fällen die Bereitstellung oder Ladung nicht unter den gemäß Ziffer 1 vereinbarten oder festgelegten Bedingungen erfolgen, so verlängert die Kommission auf ordnungsgemäß begründeten Antrag des Zuschlagsempfängers oder des Begünstigten die in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegte Lieferfrist um den erforderlichen Zeitraum, höchstens aber um sechzig Tage. Der Zuschlagsempfänger ist verpflichtet, eine solche Verlängerung zu akzeptieren.

Während dieser neuen Frist gilt Ziffer 1 sinngemäß für die Bestimmung des neuen Zeitpunkts für die Bereitstellung der Ware und des Ladekais.

Kann die Lieferung nicht innerhalb der im ersten Unterabsatz genannten äußersten Frist erfolgen, wird der Zuschlagsempfänger auf Antrag von seinen Verpflichtungen entbunden.

Die infolge einer Verlängerung der Verschiffsfrist anfallenden Kosten werden gemäß Artikel 19 Absatz 1 veranschlagt und gezahlt.

6. Der Zuschlagsempfänger unterrichtet umgehend das in Artikel 10 genannte Unternehmen und die Kommission von dem gemäß den Ziffern 1 und 5 vereinbarten Zeitpunkt und Ort für die Bereitstellung der Ware oder gegebenenfalls von der ausgebliebenen Einigung mit dem Begünstigten.

Artikel 14

Bei einer Lieferung frei Löschhafen gilt folgendes :

1. Der Zuschlagsempfänger sorgt zwecks Einhaltung der in Ziffer 8 genannten Frist auf eigene Kosten zu den üblichen Bedingungen für die Beförderung auf dem geeignetsten Seewege ab dem in seinem Angebot genannten Verschiffungshafen bis zu dem in der Ausschreibungsbekanntmachung angegebenen Bestimmungshafen. Auf ordnungsgemäß begründeten Antrag des Zuschlagsempfängers kann die Kommission jedoch eine Änderung des Verschiffungshafens genehmigen.
2. Der Zuschlagsempfänger läßt den Seetransport ausführen,
 - auf Schiffen, die der höchsten Kategorie der Verzeichnisse der in den Mitgliedstaaten tätigen Klassifizierungsgesellschaften angehören und alle gesundheitsrechtlichen Garantien für den Transport von Lebensmitteln bieten ;
 - entsprechend den Bestimmungen zur Bekämpfung der unlauteren Wettbewerbspraktiken, wie sie in den Verordnungen (EWG) Nr. 954/79, (EWG) Nr. 4055/86, (EWG) Nr. 4056/86, (EWG) Nr. 4057/86 und (EWG) Nr. 4058/86 über die Seeschiffahrtspolitik der Gemeinschaft definiert sind. Daher darf die Seefracht nicht von Schiffahrtsgesellschaften befördert werden, deren Praktiken den Reedereien

der Gemeinschaft abträglich waren oder denen das Niederlassungsland den freien Zugang zum Frachtverkehr der Schiffahrtsgesellschaften der Mitgliedstaaten oder zu Schiffen eingeschränkt hat, die in einem Mitgliedstaat nach dessen einschlägigen Rechtsvorschriften eingetragen sind ; dies gilt vor allem für die Zeit, in der ein aufgrund von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4057/86 und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4058/86 gefaßter Beschluß des Rates anwendbar ist.

Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem in Artikel 10 genannten Unternehmen die Bescheinigung darüber, daß das befrachtete Schiff die vorgenannten gesundheitsrechtlichen Klassifizierungs- und Konformitätsvoraussetzungen erfüllt.

3. a) Der Zuschlagsempfänger schließt eine Seeverversicherung ab oder nimmt eine Generalpolice in Anspruch. Diese mindestens auf den Angebotsbetrag lautende Police deckt alle Risiken im Zusammenhang mit der Beförderung, etwaigen Umladung und Löschung der Waren ohne Franchise für Fremdbeteiligungen, einschließlich aller Fehlmengen und des unzulässigen Untergewichts sowie der als außergewöhnlich geltenden Risiken.
- b) Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem die versicherten Waren die Lager des Zuschlagsempfängers verlassen, und endet
 - entweder, wenn die Waren in die Lager des Begünstigten eingeliefert werden, d.h. an irgendeinem, möglicherweise ihm gehörenden Ort innerhalb des Hafengebiets, wo sie der Begünstigte verwahren läßt,
 - wenn sie auf Veranlassung des Begünstigten zwecks Weiterversendung außerhalb des Hafengebiets auf ein Beförderungsmittel verladen werden
 - oder, wenn die vorstehenden zwei Möglichkeiten nicht gegeben waren, nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen vom letzten Tag der Entladung auf der nachstehend in Ziffer 5 genannten Lieferstufe an gerechnet.

Der Versicherungsschutz über das Lieferstadium hinaus muß auf den Begünstigten ausgestellt sein.

4. Der Zuschlagsempfänger teilt dem Begünstigten und dem in Artikel 10 genannten Unternehmen die Bezeichnung des Schiffes sowie seine Flagge, das Ladedatum, das voraussichtliche Ankunftsdatum im Löschhafen sowie alle Zwischenfälle während des Transports der Lieferungen mit, sobald er von diesen Angaben Kenntnis erhalten hat.

Der Zuschlagsempfänger teilt dem Begünstigten mindestens 72 Stunden im voraus das voraussichtliche Datum der Ankunft des Schiffes im Löschhafen mit oder läßt ihn davon durch den Kapitän oder den Korrespondenten der Schiffahrtsgesellschaft in Kenntnis setzen.

5. Der Zuschlagsempfänger läßt die Ware auf eigene Kosten an Bord des Schiffes verladen und zahlt die Fracht.

- a) Betrifft der Zuschlag eine Lieferung auf der Stufe „gelöscht“, so zahlt der Zuschlagsempfänger die Entladekosten im Löschhafen, einschließlich der Kosten für das Verbringen an den Kai frei aus der Schlinge und gegebenenfalls des Leichtergeldes sowie etwaiger Überliegegelder. Bei Container-Lieferungen erfolgt die Lieferung frei Terminal und die Entladekosten gehen nicht zu Lasten des Zuschlagsempfängers. Bei Vorliegen besonderer Umstände, die vom Zuschlagsempfänger nicht zu vertreten sind, werden diese Überliegegelder von der Kommission übernommen.
- b) Bei einer Lieferung auf der Stufe „ungelöscht“ gehen die Entladekosten und ein etwaiges Überliegegeld im Löschhafen nicht zu Lasten des Zuschlagsempfängers, sofern dieser nicht die Löschung verzögert hat.

Die Einfuhrzollformalitäten sowie damit verbundene Kosten und Steuern gehen nicht zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

6. Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Begünstigten, gegebenenfalls über das in Artikel 10 genannte Unternehmen

- a) für eine Lieferung ungelöscht :
- das Konnossement für den angegebenen Bestimmungshafen,
 - gegebenenfalls den Chartervertrag oder ein gleichwertiges Dokument, das insbesondere die Überliegezeiten angibt,
 - die Konformitätsbescheinigung gemäß Artikel 16,
 - die Bescheinigung, daß das Schiff den Bedingungen unter Ziffer 2 entspricht ;
- b) für eine Lieferung gelöscht :
- eine Lieferbescheinigung,
 - eine Durchschrift vorgenannter Konformitätsbescheinigung,
 - eine Bescheinigung über die Seetransportversicherung.

7. Der Zuschlagsempfänger übernimmt alle mit der Ware verbundenen Risiken, insbesondere betreffend Verlust oder Beschädigung, bis zu der in Ziffer 5 genannten Lieferstufe.

8. Die gelieferte Ware muß vor Ablauf der in der Ausschreibungsbekanntmachung gesetzten Frist im Löschhafen ankommen. Die Eintragung des Schiffes durch die Hafenbehörden des Löschhafens gilt als zuverlässiger Nachweis für das Ankunftsdatum in diesem Hafen. Läßt sich der Nachweis nicht durch vorgenannte Eintragung erbringen, so wird das

Ankunftsdatum durch eine Erklärung des Kapitäns, die von dem in Artikel 10 genannten Unternehmen bestätigt wird, dokumentiert.

Artikel 15

Nachstehende Vorschriften gelten für die Lieferungen frei Bestimmungsort :

1. Um die in Ziffer 4 genannte Frist einzuhalten, läßt der Zuschlagsempfänger den Transport von dem in seinem Angebot angegebenen Verschiffungshafen bis zum endgültigen Bestimmungsort auf dem geeignetsten Wege durchführen. Er schließt die erforderlichen Verträge für den Warentransport ab. Der Zuschlagsempfänger kann jedoch auf ordnungsgemäß begründeten Antrag von der Kommission die Zustimmung zur Wahl eines anderen Verschiffungshafens erreichen. Er trägt alle damit verbundenen Kosten wie auch die Kosten des Löschens einschließlich der Einlagerung am Bestimmungsort.

Es finden die Bestimmungen von Artikel 14 Ziffer 2 über den Seetransport sowie die von Artikel 14 Ziffer 5 Buchstabe b) über die Zollförmlichkeiten, Kosten und Steuern Anwendung.

Ferner finden sinngemäß die Bestimmungen von Artikel 14 Ziffer 5 Buchstabe a) auch auf etwaige Überliegezeiten im Löschhafen Anwendung.

In der Ausschreibungsbekanntmachung kann der Lösch- oder Transithafen vor der Beförderung auf dem Landweg angegeben werden.

2. Der Zuschlagsempfänger trägt alle mit der Ware verbundenen Risiken, insbesondere bei Verlust oder Beschädigung, bis die Ware tatsächlich gelöscht und am Bestimmungsort eingelagert worden ist.

Der Zuschlagsempfänger schließt eine geeignete Versicherung der Art ab, wie sie in Artikel 14 Ziffer 3 Buchstabe a) vorgesehen ist.

3. Der Zuschlagsempfänger unterrichtet den Begünstigten und das in Artikel 10 genannte Unternehmen baldmöglichst über die für die Lieferung verwendeten Transportmittel, das Lade- und Verschiffungsdatum und das voraussichtliche Datum der Ankunft der Ware an dem für die Lieferung festgelegten Bestimmungsort.

Der Zuschlagsempfänger übersendet dem vorgenannten Unternehmen eine Abschrift der Papiere betreffend die Landbeförderung nach dem Entladen.

Der Zuschlagsempfänger unterrichtet den Begünstigten und das vorgenannte Unternehmen mindestens drei Tage vor Eintreffen der Ware auf dem schnellsten Wege über das voraussichtliche Datum der Warenankunft am Bestimmungsort.

4. Die Lieferung muß innerhalb der in der Ausschreibungsbekanntmachung gesetzten Frist erfolgen.

Artikel 16

(1) Bei jeder gemäß dieser Verordnung vorzunehmenden Lieferung kontrolliert das in Artikel 10 genannte Unternehmen vor Beginn der Warenverladung im Verschiffungshafen die Einhaltung der Vorschriften betreffend Menge, gegebenenfalls Qualität und Aufmachung, und nimmt gegebenenfalls eine Überprüfung der Säcke und ihres Inhaltes vor. Die Kontrolle ist zeitlich und materiell derart vorzunehmen, daß die Analyseergebnisse und gegebenenfalls das Gegengutachten in dem in Artikel 13 Ziffer 2 erster Unterabsatz genannten Fall vor der Bereitstellung, oder in allen anderen Fällen vor Ladebeginn, im Verschiffungshafen vorliegen. Unter besonderen Umständen, insbesondere bei Gefahr einer Substitution der Ware im Laufe der Lieferung nach Vornahme der vorstehenden Qualitäts- und Aufmachungskontrollen, kann das Unternehmen mit Genehmigung der Kommission während der Ladetätigkeiten eine entsprechende zusätzliche Kontrolle vornehmen. Wird nach letzterer Kontrolle eine mangelnde Konformität der Waren festgestellt, so gehen alle damit verbundenen Kosten, vor allem etwaige Überliegegelder, zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

Nach Abschluß der Kontrollen stellt das genannte Unternehmen eine Konformitätsbescheinigung aufgrund der durchgeführten Analysen und Überprüfungen aus. Wird diese Bescheinigung nicht vorgelegt, so ist der Zuschlagsempfänger verpflichtet, die Ware zu ersetzen oder zu vervollständigen, falls die Lieferung frei Verschiffungshafen erfolgt.

Bei Lieferung frei Löschhafen und frei Bestimmungsort stellt die Bescheinigung entsprechend vorstehendem Unterabsatz lediglich eine vorläufige Konformitätsbescheinigung dar. Endgültig wird die Konformität nach den einschlägigen Analysemethoden der Gemeinschaft auf der festgesetzten Lieferstufe festgestellt.

Hierzu führt das in Artikel 10 genannte Unternehmen auf dieser Stufe die im ersten Unterabsatz vorgesehenen Kontrollen durch und stellt gegebenenfalls die endgültige Konformitätsbescheinigung aus. Bei schriftlich begründeter Weigerung des Unternehmens, diese Bescheinigung auszustellen, ist der Zuschlagsempfänger verpflichtet, die Lieferung ganz oder teilweise zu ersetzen.

Falls die Bereitstellung ein Verarbeitungserzeugnis oder ein aufgemachtes Erzeugnis betrifft, teilt der Zuschlagsempfänger dem vorgenannten Unternehmen mindestens drei Werktage zuvor schriftlich oder fernschriftlich mit, wann mit der Verarbeitung oder Aufmachung der Ware begonnen wurde.

(2) Der Vertreter des Begünstigten wird von dem Unternehmen aufgefordert, sich an den Probeentnahmen für die in Absatz 1 genannten Analysen und Kontrollen zu beteiligen; die Probeentnahme erfolgt nach den branchenüblichen Verfahren.

Anlässlich der Probeentnahmen entnimmt das Unternehmen zwei zusätzliche Proben, die es versiegelt der Kommission zur Verfügung hält, damit bei Bedarf oder im Falle einer Beanstandung durch den Begünstigten

und/oder Zuschlagsempfänger eine zweite Kontrolle vorgenommen werden kann.

Die Kosten der Probe trägt der Zuschlagsempfänger.

(3) Werden die Ergebnisse der gemäß Absatz 1 vorgenommenen Kontrolle von dem Zuschlagsempfänger oder dem Begünstigten beanstandet, läßt vorgenanntes Unternehmen, um die Bereitstellung der Ware oder die Ladetätigkeiten nicht zu verzögern, unverzüglich eine zweite Kontrolle vornehmen, deren Ergebnisse ausschlaggebend sind. Diese Kontrolle wird von einem Dienst oder Laboratorium durchgeführt, das von dem Unternehmen, dem Vertreter des Begünstigten und dem Zuschlagsempfänger einvernehmlich bestimmt wird.

(4) Die Kosten der in Absatz 1 vorgesehenen Kontrolle gehen nicht zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

Sämtliche Kosten der in Absatz 3 genannten Kontrollen gehen zu Lasten der unterlegenen Partei, ebenso wie die Kosten einer etwaigen Nichteinhaltung der in der Ausschreibungsbekanntmachung festgesetzten Frist und gegebenenfalls Überliegegelder, einschließlich Lagerkosten.

(5) Nach Abschluß der Kontrollen und unmittelbar nach der Ausstellung der Bescheinigung müssen die zu liefernden Waren bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie das geographische Gebiet der Gemeinschaft verlassen, unter zollamtlicher Überwachung oder einer entsprechenden Sicherheit bietenden Verwaltungskontrolle bleiben.

Artikel 17

Eine entsprechend diesem Artikel ausgestellte Übernahmebescheinigung mit den in Anhang III aufgeführten Angaben gilt als Nachweis für die Annahme der Ware durch den Begünstigten gemäß Ziffer 1 oder Anerkennung der Lieferung gemäß Ziffer 2.

1. Unmittelbar nach Bereitstellung der Ware auf der festgesetzten oder vereinbarten Lieferstufe ersucht der Zuschlagsempfänger den Begünstigten oder seinen Vertreter um Ausstellung der Übernahmebescheinigung und übergibt ihm die Konformitätsbescheinigung gemäß Artikel 16 sowie ein Ursprungszeugnis und eine kaufmännische Proformarechnung über den Warenwert und die kostenlose Überlassung an den Begünstigten.

Bei einer Lieferung frei Löschhafen übergibt der Zuschlagsempfänger ferner die in Artikel 14 Ziffer 6 genannten Dokumente.

2. Wird die Übernahmebescheinigung vom Begünstigten nicht ausgestellt, so kann der Nachweis der Lieferung durch eine Bescheinigung erbracht werden, die das in Artikel 10 genannte Unternehmen dem Zuschlagsempfänger auf Antrag nach Übergabe des Ursprungszeugnisses und der kaufmännischen Proformarechnung gemäß Ziffer 1 ausstellt, wenn nach den Kontrollen auf der für die Lieferung festgesetzten Stufe die Konformitätsbescheinigung nach Artikel 16 ausgestellt werden konnte.

- Bei einer Lieferung frei Löschhafen und frei Bestimmungsort wird die Bescheinigung ferner gegen Vorlage der vor der Verschiffung ausgestellten Konformitätsbescheinigung sowie je nach Fall der in Artikel 14 Ziffer 6 genannten Dokumente ausgestellt.
3. Die Übernahmebescheinigung und die als Nachweis der Lieferung geltende Bescheinigung entsprechend den Ziffern 1 und 2 können für Teilmengen, die einen wesentlichen Teil der vorgesehenen Lieferung ausmachen, ausgestellt werden.
 4. Die dem Begünstigten gelieferte Nettomenge wird bei der Übernahme endgültig festgestellt. Bei einer Schüttgutlieferung gilt die gelieferte Menge als ausreichend, wenn das Eigengewicht nicht mehr als 3 % unter der beantragten Menge liegt. Wird die Ware aufgemacht geliefert, ist eine Abweichung von 1 % zulässig. Darüber hinaus können die zur Durchführung der in Artikel 16 vorgesehenen Kontrollen erforderlichen Mengen als Proben entnommen werden.
 5. Bei Lieferungen von leicht verderblichen Lebensmitteln frei Löschhafen und frei Bestimmungsort kann die Kommission im Fall von Störungen mit schwerwiegenden Folgen für die Löschung bestimmen, daß das Unternehmen vor der in der Ausschreibungsbekanntmachung festgesetzten Stufe nach Durchführung einer entsprechenden Kontrolle eine Bescheinigung über die Anerkennung der Lieferung hinsichtlich Qualität und Aufmachung ausstellt.

TITEL IV

Zahlungsbedingungen und Freigabe der Garantien

Artikel 18

(1) Dem Zuschlagsempfänger ist maximal der Angebotsbetrag zu zahlen, gegebenenfalls zuzüglich der in Artikel 19 aufgeführten Kosten.

Geht es gemäß Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe h) bei dem Zuschlag um die Lieferung von Höchstmengen eines bestimmten Erzeugnisses, so ist unbeschadet der Anwendung von Artikel 19 der in der Ausschreibungsbekanntmachung genannte Betrag zu zahlen.

Die Zahlung des Betrages an den Zuschlagsempfänger entsprechend diesem Artikel erfolgt unbeschadet der Erstattung oder Abschöpfung bei der Ausfuhr und sonstiger in den Bestimmungen für den Handel mit Agrarprodukten festgelegter Beträge.

(2) Die Zahlung erfolgt für die in der Übernahmebescheinigung oder in der Bescheinigung über die Anerkennung der Lieferung angegebene Nettomenge.

Falls die auf der Lieferstufe festgestellte Qualität der Ware oder ihre Aufmachung zwar den Vorschriften nicht genau entsprechen, dies aber der Annahme der Ware entsprechend Artikel 17 Ziffer 1 oder der Anerkennung der Lieferung entsprechend Artikel 17 Ziffer 2 nicht entgegenstand, können bei der Festlegung des zu zahlenden Betrages Abzüge vorgenommen werden.

(3) Der zu zahlende Betrag wird auf Antrag des Zuschlagsempfängers gegen Vorlage folgender Belege ausbezahlt:

- a) des Originals der in Artikel 17 genannten Übernahmebescheinigung oder Bescheinigung über die Anerkennung der Lieferung;
- b) eines Exemplars der auf der vorgesehenen Lieferstufe ausgestellten Konformitätsbescheinigung gemäß Artikel 16.

(4) Auf Antrag des Zuschlagsempfängers kann die Zahlung für den Anteil der Erzeugnismengen erfolgen, für die die vorstehend aufgeführten Belege vorgelegt wurden.

(5) Im Falle einer Lieferung frei Löschhafen oder frei Bestimmungsort wird auf Antrag des Zuschlagsempfängers gegen Vorlage folgender Dokumente ein Vorschuß gewährt:

- der gemäß Artikel 16 Absatz 5 vor der Verschiffung ausgestellten Konformitätsbescheinigung,
- einer Abschrift des Konnossements für den in der Ausschreibungsbekanntmachung angegebenen Bestimmungshafen,
- eine Abschrift der Bescheinigung über die in Artikel 14 Ziffer 6 Buchstabe b) vorgesehene Seetransportversicherung.

Ein Vorschuß darf 90 % des Angebotsbetrags nicht überschreiten. Der Vorschuß wird gegen Vorlage des Nachweises gewährt, daß zugunsten der Kommission eine Garantie in Höhe des Vorschusses zuzüglich 10 % gestellt worden ist. Diese Garantie wird gemäß Artikel 12 Absatz 2 zweiter Unterabsatz gestellt. Sie kann lediglich auf Veranlassung der Kommission freigegeben werden.

(6) Der Zahlungsantrag wird bei der Kommission zusammen mit den in Absatz 2 genannten Belegen binnen zwölf Monaten nach Ablauf der in der Ausschreibungsbekanntmachung festgesetzten Frist eingereicht. Unbeschadet der Anwendung von Artikel 21 werden, falls der Antrag nach Ablauf der vorstehend genannten Frist gestellt wird, 20 % des zahlbaren Betrages einbehalten.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von höchstens drei Monaten nach Einreichung des vollständigen Zahlungsantrags, sofern zwecks Kontrolle der Ausführung der betreffenden Lieferung keine zusätzlichen Gutachten oder Nachforschungen beschlossen wurden. Falls die Zahlung nicht fristgerecht erfolgt und hierfür nicht zusätzliche Gutachten oder Nachforschungen verantwortlich sind, werden Verzugszinsen in der bei der Kommission üblichen Höhe fällig.

Artikel 19

(1) Der Zuschlagsempfänger trägt alle Kosten der Lieferung der Ware auf der in der Ausschreibungsbekanntmachung angegebenen Stufe. Jedoch erstattet die Kommission dem Zuschlagsempfänger die zusätzlichen und ihm nicht anzulastenden Kosten, die sie anhand der zweckdienlichen Belege veranschlagt, sobald die Konformität der Lieferung gemäß Artikel 16 festgestellt wurde.

Bei diesen zusätzlichen Kosten handelt es sich :

- a) bei Lieferung frei Verschiffungshafen namentlich um die Kosten, die entstanden, weil das Schiff zu einem Zeitpunkt bereitgestellt wurde, der die Einhaltung der in der Ausschreibungsbekanntmachung festgesetzten Verschiffungsfrist unmöglich machte, weil die Verschiffungsfrist entsprechend Artikel 13 Ziffer 5 verlängert wurde, oder aber weil das Schiff für die Ladung nicht geeignet war.

Abgesehen von allen Verwaltungskosten geht es bei diesen zusätzlichen Kosten um

- die Einlagerungs- und Versicherungskosten,
- die Finanzierungskosten auf der Grundlage des geltenden Satzes des Mitgliedstaats, dessen Währung für die Zahlung gewählt wurde.

Diese Kosten werden für den Zeitraum berechnet, der mit dem ersten Tag nach Ablauf der in der Ausschreibungsbekanntmachung festgesetzten Verschiffungsfrist beginnt und entweder am Tag der Bereitstellung oder des Beginns der tatsächlichen Verschiffung oder aber, falls der Zuschlagsempfänger von seinen Pflichten entbunden ist, nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 13 Ziffer 5 endet ;

- b) bei Lieferung frei Löschhafen und frei Bestimmungsort um die zusätzlichen Lagerungs- und Versicherungskosten und die zusätzlichen Finanzierungskosten, die durch Verzögerungen entstanden sind, die 15 Tage zwischen entweder der Bereitstellung, dem Abschluß des Löschens oder der Lieferung an das Bestimmungslager und der Ausstellung der Übernahmebescheinigung überschreiten. Die Finanzierungskosten werden auf der Grundlage der geltenden Sätze des Mitgliedstaats veranschlagt, in dem die Grenz- und Ausfuhrformalitäten erledigt werden ;
- c) bei allen Lieferungen um die unvorhersehbaren Kosten, zu deren Abdeckung im voraus keine Versicherung abgeschlossen werden konnte, sofern sie nicht auf einen inneren Mangel der gelieferten Waren, eine nicht ausreichende oder unangemessene Aufmachung oder Verpackung oder aber eine verzögerte Abwicklung der Lieferung zurückzuführen ist.

(2) Bezeichnet die Kommission nach der Zuschlagserteilung einen anderen Verschiffungs- oder Löschhafen beziehungsweise einen anderen endgültigen Bestimmungsort als ursprünglich vorgesehen, so liefert der Zuschlagsempfänger die Ware an den neuen Hafen oder neuen endgültigen Bestimmungsort. Die Kommission vereinbart mit dem Zuschlagsempfänger die etwaige Verminderung oder Erhöhung der ursprünglich angenommenen Kosten.

Der Zuschlagsempfänger kann jedoch auf ordnungsgemäß begründeten Antrag von seinen Verpflichtungen entbunden werden.

Artikel 20

Erfolgt die Lieferung aus dem Empfänger nicht anzulastenden Gründen durch Verschulden des Zuschlagsempfängers nicht binnen einer Frist von 60 Tagen nach

Ablauf der entweder für eine Lieferung frei Verschiffungshafen festgesetzten Frist oder bei den anderen Lieferstufen nach Ablauf der Verschiffungsfrist oder Frist für die Lieferung an den Bestimmungsort, so trägt der Zuschlagsempfänger alle finanziellen Folgen aus der unterbliebenen Lieferung der Ware oder eines Teils davon zu den festgelegten Bedingungen. Zu den finanziellen Folgen können die dem Begünstigten entstandenen und direkt mit der Nichterfüllung der Lieferung verbundenen Kosten wie die Kosten der Leerfahrten im Zusammenhang mit dem See- oder Landtransport, die Kosten der Anmiete von Lagerhallen oder -plätzen und die damit verbundenen Versicherungskosten gehören.

Außerdem stellt die Kommission unter den im ersten Unterabsatz genannten Umständen das Ausbleiben der Lieferung fest und trifft die geeigneten Maßnahmen.

Artikel 21

Die Kommission beurteilt die Fälle höherer Gewalt, die der Grund für eine unterbliebene Lieferung oder Nichterfüllung einer der Verpflichtungen des Zuschlagsempfängers sein können.

Die infolge höherer Gewalt entstandenen zusätzlichen Kosten werden von der Kommission getragen.

Artikel 22

Die entsprechend Artikel 8, 12 bzw. Artikel 18 Absatz 5 gestellten Garantien werden unter den Bedingungen dieses Artikels je nach Fall freigegeben oder einbehalten.

1. Die Ausschreibungsgarantie gemäß Artikel 8 wird freigegeben, wenn
 - a) das Angebot im Sinne von Artikel 7 nicht gültig ist oder nicht berücksichtigt wurde oder wenn kein Zuschlag erfolgt ist ;
 - b) der als Zuschlagsempfänger bezeichnete Bieter der Liefergarantie gemäß Artikel 12 Absatz 2 gestellt hat.
2. Die Liefergarantie gemäß Artikel 12
 - a) wird vollständig freigegeben, wenn der Zuschlagsempfänger
 - unter Einhaltung aller seiner Verpflichtungen geliefert hat ;
 - in Anwendung von Artikel 13 Ziffer 5 dritter Unterabsatz und Artikel 19 Absatz 2 letzter Unterabsatz von seinen Verpflichtungen entbunden wurde ;
 - die Lieferung infolge eines von der Kommission anerkannten Falls höherer Gewalt nicht vorgenommen werden konnte ;
 - die Garantie für den Vorschuß gemäß Artikel 18 Absatz 5 gestellt hat ;
 - b) wird gegebenenfalls kumulativ in folgenden Fällen um nachstehende Beträge gekürzt :
 - Abzug in Höhe des prozentualen Anteils der nicht gelieferten Mengen unbeschadet Artikel 17 Ziffer 3 ;

- Abzug in Höhe von 20 % der in dem Angebot genannten Kosten des Seetransports, falls das vom Zuschlagsempfänger für eine Lieferung befrachtete Schiff die Bedingungen von Artikel 14 Ziffer 2 nicht erfüllt;
- Abzug in Höhe von $\frac{1}{1000}$ des gesamten Angebotsbetrages für jeden Tag einer Verzögerung entweder der Bereitstellung oder der Verschiffung im Falle einer Lieferung frei Verschiffungshafen oder der Ankunft im Löschhafen im Falle einer Lieferung frei Löschhafen oder der Ankunft am Endbestimmungsort im Falle einer Lieferung frei Bestimmungsort.

Die unter dem ersten und dritten Gedankenstrich genannten Abzüge werden nicht vorgenommen, wenn die festgestellten Verletzungen der Lieferbedingungen dem Zuschlagsempfänger nicht anzu-lasten sind und dafür keine Entschädigung durch eine Versicherung geleistet wird;

- c) wird einbehalten, wenn die Kommission gemäß Artikel 20 das Ausbleiben der Lieferung feststellt.

3. Die Garantie gemäß Artikel 18 Absatz 5 wird freigegeben, wenn

- a) das Recht auf die endgültige Gewährung des als Vorschuß gezahlten Betrages festgestellt
oder
- b) der Vorschuß vom Zahlungsempfänger zurückgezahlt wurde.

Artikel 23

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist für Entscheidungen in allen Streitsachen über die Erfüllung, die Nichterfüllung oder die Auslegung der Bedingungen für die Lieferungen, die gemäß dieser Verordnung erfolgen, zuständig.

Artikel 24

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1987 mit Ausnahme der Lieferungen, für die der Zuschlag vor dem 1. Juli 1987 erteilt wurde.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

1. Maßnahme Nr.
 2. Programm
 3. Begünstigter
 4. Vertreter des Begünstigten (vgl. Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87)
 5. Bestimmungsort oder -land
 6. Bereitzustellendes Erzeugnis (gegebenenfalls Angabe des Rohstoffäquivalents)
 7. Merkmale und Qualität der Ware
 8. Gesamtmenge (brutto, netto oder brutto für netto)
 9. Anzahl der Partien
 10. Aufmachung und Kennzeichnung
 11. Art der Bereitstellung des Erzeugnisses (Markt oder Intervention ; in letzterem Falle Angabe der Interventionsstelle)
 12. Lieferstufe (frei Verschiffungshafen, frei Löschhafen, frei Bestimmungsort)
 13. Verschiffungshafen (unter besonderen Umständen bei Lieferung frei Verschiffungshafen)
 14. Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen (bei Lieferung frei Verschiffungshafen)
 15. Löschhafen (bei Lieferung frei Löschhafen)
 16. Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens (bei Lieferung frei Verschiffungshafen)
 17. Zeitraum der Bereitstellung im Löschhafen (bei Lieferung frei Löschhafen)
 18. Lieferfrist (bei Lieferung frei Löschhafen und frei Bestimmungsort)
 19. Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten (Ausschreibung oder freihändige Vergabe)
 20. Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe
 21. Im Falle einer zweiten Ausschreibung (vgl. Artikel 9 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87) :
 - a) Frist für die Angebotsabgabe
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen (bei Lieferung frei Verschiffungshafen)
 - c) Lieferfrist (bei Lieferung frei Löschhafen und frei Bestimmungsort)
 22. Höhe der Ausschreibungsgarantie (vgl. Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87)
 23. Höhe der Lieferungsgarantie (vgl. Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87)
 24. Anschrift für die Angebotsabgabe
 25. Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers
-

ANHANG II⁽¹⁾

I. IN DAS ANGEBOT AUFZUNEHMENDE KOSTEN

A. Lieferung frei Verschiffungshafen :

1. Preis der Ware und der Aufmachung
 2. Lade- und Beförderungskosten bis zum Lieferort
 3. Entladekosten am Lieferort sowie gegebenenfalls Kosten in Verbindung mit allen Vorgängen und Maßnahmen, insbesondere des Spediteurs, die der Bereitstellung oder der Verschiffung unmittelbar vorausgehen, ausgenommen Vorlaufkosten und Ladekosten im eigentlichen Sinne (vgl. Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe f) erster Gedankenstrich). Bei einer Lieferung von Getreide als Massengut sind gegebenenfalls die Kosten des Verbringens in und der Entnahme aus dem Silo sowie des Einsilierens inbegriffen.
 4. Kosten in Verbindung mit der Erledigung der Ausfuhrzollförmlichkeiten
 5. Wiege-, Kontroll- und Analysekosten, wenn diese Vorgänge auf Veranlassung des Zuschlagsempfängers durchgeführt werden (und es sich nicht um die Vorgänge gemäß Artikel 16 handelt).
- N.B.*: Gesonderte Angabe der Ladekosten, sofern sie zu Lasten des Zuschlagsempfängers gehen und entsprechend Artikel 13 Ziffer 2 erstattet werden.

B. Lieferung frei Löschhafen :

1. Die gleichen Kosten wie unter I A
2. Vorlaufkosten, einschließlich Kosten einer Einschaltung des Speditionsunternehmens und gegebenenfalls Lade- und Staukosten
3. Seefracht
4. Versicherung
5. Entladekosten in den in Artikel 14 Ziffer 5 Buchstabe a) genannten Fällen, wenn es sich um eine Lieferung auf der Stufe gelöscht handelt.

C. Lieferung frei Bestimmungsort :

1. Die gleichen Kosten wie unter I B, einschließlich der unter I B 5 genannten Entladekosten
2. Zollgutversandkosten
3. Kosten des Umladens zwecks Weiterversands bis zum Endbestimmungsort
4. Kosten des Transports auf dem Landweg bis zum Endbestimmungsort
5. Versicherungskosten für die Beförderung auf dem Landweg (wenn nicht in I B 4 einbezogen)
6. Kosten des Entladens vom Beförderungsmittel für den Landtransport und Kosten der Einlieferung in das Lager am Bestimmungsort
7. Erledigung der Einfuhrzollförmlichkeiten, ausgenommen Entrichtung der zugunsten des Empfängerlands erhobenen Zölle, Steuern und sonstigen Abgaben

II. MUSTER FÜR DIE EINREICHUNG DER ANGEBOTE

Es wird vorausgesetzt, daß der Bieter, der ein Angebot einreicht, sämtliche Bestimmungen dieser Verordnung sowie der Verordnung zur Eröffnung der Ausschreibung zur Kenntnis genommen hat.

1. Nr. der Verordnung zur Eröffnung der Ausschreibung
2. Nr. der Maßnahme
3. Name und Anschrift des Bieters
4. Nachweis, daß der Bieter gemäß Artikel 2 zur Teilnahme berechtigt ist
5. Ware
6. Gewicht der Ware (netto, brutto oder brutto für netto)

⁽¹⁾ Aufzählung nicht erschöpfend.

7. Verschiffungshafen
8. Höhe des Angebotsbetrags für die in der Ausschreibung angegebene Lieferstufe :... ECU/t⁽¹⁾:
 - davon Kosten der eigentlichen Beförderung auf dem Seeweg (bei Lieferung frei Löschhafen und frei Bestimmungsort)
 - davon Kosten der eigentlichen Landbeförderung in Übersee (bei Lieferung frei Bestimmungsort)
- 8a. Bei einer in der Ausschreibung vorgesehenen Lieferung frei Löschhafen :
 - Höhe eines zweiten Angebotsbetrags für eine etwaige Lieferung frei Verschiffungshafen⁽²⁾
- 8b. Bei einer in der Ausschreibung vorgesehenen Lieferung frei Bestimmungsort ferner :
 - Höhe eines zweiten Angebotsbetrags für eine etwaige Lieferung frei Verschiffungshafen⁽²⁾
 - Höhe eines dritten globalen Angebotsbetrags für die etwaige Lieferung frei Löschhafen — davon Kosten der eigentlichen Beförderung auf dem Seeweg⁽²⁾
9. Mitgliedstaat, in dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erledigt werden
10. Kreditinstitut, bei dem die Ausschreibungsgarantie gestellt wird⁽³⁾

⁽¹⁾ Es wird davon ausgegangen, daß dieser Betrag die Beträge einschließt, die in Anwendung der einschlägigen Agrarrege-
lung zu erheben oder zu entrichten sind (vgl. Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 (ABl. Nr. L 204
vom 25. 7. 1987, S. 1)).

⁽²⁾ Zur etwaigen Anwendung von Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87.

⁽³⁾ Dem Angebot muß der Nachweis für die Leistung dieser Garantie beigelegt sein.

ANHANG III

ÜBERNAHMEBESCHEINIGUNG ⁽¹⁾BESCHEINIGUNG ZUM NACHWEIS DER LIEFERUNG ⁽¹⁾

Der Unterzeichnete :

(Name-Vorname-Firmenbezeichnung)

handelnd im Namen des Begünstigten (bzw. der Kommission):

.....

bescheinigt, daß er folgende, nachstehend aufgeführte Waren übernommen hat :

- Ort und Zeitpunkt der Übernahme :
- Waren :
- übernommenes Gewicht in Tonnen (brutto, netto, brutto für netto) :
- Aufmachung :
- Stückzahl : mit einem Einzelgewicht von kg Eigengewicht mit der Aufschrift :
- Verschiffungshafen :
- Name des Schiffes :
- Verschiffs- oder Bereitstellungszeitpunkt (bei Lieferung frei Verschiffungshafen, vgl. Artikel 13 Ziffer 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87)
- Löschhafen :
- Endbestimmungsort :
- Beförderungsmittel für den Landtransport :
- Lieferzeitpunkt bei Lieferung frei Löschhafen und Bestimmungsort (vgl. Artikel 14 Ziffer 8 bzw. 15 Ziffer 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87)

Die Qualität der gelieferten Waren stimmt mit der in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegten Qualität überein.

Bemerkungen oder Vorbehalte :

.....

.....

.....

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen (vgl. Artikel 17 Ziffern 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2201/87 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1987

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1900/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1944/87 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
izienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 23. Juli 1987 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1944/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1987, S. 38.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Juli 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	—	181,25
10.01 B II	Hartweizen	31,88	237,88 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	26,16	156,39 ⁽²⁾
10.03	Gerste	24,47	171,42
10.04	Hafer	80,78	125,98
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	5,29	178,51 ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
10.07 A	Buchweizen	24,47	112,43
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	24,47	105,41 ⁽⁴⁾
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybrid-sorghum zur Aussaat	29,71	182,88 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
10.07 D I	Triticale	⁽⁷⁾	⁽⁷⁾
10.07 D II	Anderes Getreide	24,47	26,67 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	10,54	266,75
11.01 B	Mehl von Roggen	49,63	231,95
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	62,41	381,66
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	11,39	288,09

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

⁽⁸⁾ Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/86 des Rates genannte Abschöpfung wird gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3140/86 der Kommission durch Ausschreibung festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2202/87 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1987

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1900/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1945/87 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 23. Juli 1987 festge-
stellten Kurse.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit
Ursprung in Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null
festgesetzt.(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit
Ursprung in Drittländern hinzuzufügen sind, sind im
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1987, S. 41.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Juli 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	3,97
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0,63
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2203/87 DER KOMMISSION
vom 24. Juli 1987
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1907/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Ab-
satz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter
langkörniger Basmati“ der Tarifstellen ex 10.06 B I und II
des Gemeinsamen Zolltarifs⁽³⁾, insbesondere auf Arti-
kel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung

(EWG) Nr. 881/87 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2117/87⁽⁵⁾ festgesetzt
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
881/87 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-
preise und die heutigen Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juli 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 51.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 85 vom 28. 3. 1987, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Juli 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)					
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Portugal	Drittländer (außer AKP/ÜLG) ⁽¹⁾	AKP/ÜLG ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Basmati ⁽³⁾
ex 10.06	Reis :				
	B anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :				
	1. rundkörniger	—	358,08	175,44	—
	2. langkörniger	—	371,46	182,13	278,60
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	—	447,60	220,20	—
	2. langkörniger	—	464,32	228,56	348,24
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	13,05	553,24	264,69	—
	2. langkörniger	12,97	667,56	321,89	500,67
b) vollständig geschliffener Reis :					
1. rundkörniger	13,90	589,20	282,25	—	
2. langkörniger	13,90	715,63	345,46	536,72	
III. Bruchreis		88,01	205,02	99,51	—

N.B. Die Abschöpfungen sind unter Verwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 festgesetzten spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse in nationale Währung umzurechnen.

⁽¹⁾ Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 551/85.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in das überseeische Departement Réunion erhoben.

⁽³⁾ Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

⁽⁴⁾ Diese Abschöpfung ist auf Basmati-Reis anwendbar, der unter die Regelung der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 fällt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2204/87 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1987

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für
Reis und BruchreisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1907/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2684/86 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2118/87 ⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltendenPrämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1(1) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus
festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis
und Bruchreis mit Ursprung in Portugal sind auf Null
festgesetzt.(2) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus
festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis
und Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. Juli 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 51.⁽³⁾ ABl. Nr. L 246 vom 30. 8. 1986, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Juli 1987 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)			
		laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
ex 10.06	Reis :				
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	II. halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
b) vollständig geschliffener Reis :					
1. rundkörniger	0	0	0	—	
2. langkörniger	0	0	0	—	
III. Bruchreis	0	0	0	0	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2205/87 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1987

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates
vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 794/87⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 11 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen
sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch
anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 874/87 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1785/87⁽⁴⁾, festge-
setzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
874/87 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die
Notierungen und Angaben, von denen die Kommission
Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden
Schafen und Ziegen sowie für nicht gefrorenes Schaf- und
Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des Anhangs festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 83 vom 27. 3. 1987, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 6. 1987, S. 18.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Juli 1987 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Woche Nr. 31 vom 3. bis 9. August 1987	Woche Nr. 32 vom 10. bis 16. August 1987	Woche Nr. 33 vom 17. bis 23. August 1987	Woche Nr. 34 vom 24. bis 30. August 1987	Woche Nr. 35 vom 31. August bis 6. September 1987
01.04 B	93,239 ⁽¹⁾	93,239 ⁽¹⁾	93,239 ⁽¹⁾	93,239 ⁽¹⁾	93,239 ⁽¹⁾
02.01 A IV a) 1	198,380 ⁽²⁾	198,380 ⁽²⁾	198,380 ⁽²⁾	198,380 ⁽²⁾	198,380 ⁽²⁾
2	138,866 ⁽²⁾	138,866 ⁽²⁾	138,866 ⁽²⁾	138,866 ⁽²⁾	138,866 ⁽²⁾
3	218,218 ⁽²⁾	218,218 ⁽²⁾	218,218 ⁽²⁾	218,218 ⁽²⁾	218,218 ⁽²⁾
4	257,894 ⁽²⁾	257,894 ⁽²⁾	257,894 ⁽²⁾	257,894 ⁽²⁾	257,894 ⁽²⁾
5 aa)	257,894 ⁽²⁾	257,894 ⁽²⁾	257,894 ⁽²⁾	257,894 ⁽²⁾	257,894 ⁽²⁾
bb)	361,052 ⁽²⁾	361,052 ⁽²⁾	361,052 ⁽²⁾	361,052 ⁽²⁾	361,052 ⁽²⁾
02.06 C II a) 1	257,894 ⁽³⁾	257,894 ⁽³⁾	257,894 ⁽³⁾	257,894 ⁽³⁾	257,894 ⁽³⁾
2	361,052 ⁽³⁾	361,052 ⁽³⁾	361,052 ⁽³⁾	361,052 ⁽³⁾	361,052 ⁽³⁾

⁽¹⁾ Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 3643/85 und (EWG) Nr. 486/85 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

⁽²⁾ Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3643/85 und (EWG) Nr. 486/85 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

⁽³⁾ Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 486/85 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2206/87 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1987

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates
vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Schaf- und Ziegenfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 794/87 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 11 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegen-
fleisch anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 875/87 der Kommission ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1786/87 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
875/87 enthaltenen Modalitäten auf die Notierungen und
Angaben, von denen die Kommission Kenntnis erhalten
hat, führt zu einer Änderung der Abschöpfungen, wie im
Anhang dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem
Schaf- und Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des
Anhangs festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 83 vom 27. 3. 1987, S. 38.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 6. 1987, S. 20.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Juli 1987 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Woche Nr. 31 vom 3. bis 9. August 1987 ⁽¹⁾	Woche Nr. 32 vom 10. bis 16. August 1987 ⁽¹⁾	Woche Nr. 33 vom 17. bis 23. August 1987 ⁽¹⁾	Woche Nr. 34 vom 24. bis 30. August 1987 ⁽¹⁾	Woche Nr. 35 vom 31. August bis 6. September 1987 ⁽¹⁾
02.01 A IV b) 1	147,785	147,785	147,785	147,785	147,785
2	103,450	103,450	103,450	103,450	103,450
3	162,564	162,564	162,564	162,564	162,564
4	192,121	192,121	192,121	192,121	192,121
5 aa)	192,121	192,121	192,121	192,121	192,121
bb)	268,969	268,969	268,969	268,969	268,969

⁽¹⁾ Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3643/85 und (EWG) Nr. 486/85 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2207/87 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1987

**zur Änderung bestimmter Verkaufspreise für von den Interventionsstellen nach
Verordnung (EWG) Nr. 2374/79 zum Verkauf angebotenes Rindfleisch**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 467/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2374/79 der Kommissi-
on ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1990/87 ⁽⁴⁾, sind bestimmte Verkaufspreise für Rind-
fleisch, das die Interventionsstellen vor dem 1. Februar
1987 übernommen haben, festgesetzt worden.Angesichts der Interventionsbestände in Spanien sollten
der Absatz erleichtert und für Hinterviertel Verkaufspreise
festgesetzt werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2374/79 wird
durch Anhang I zu dieser Verordnung ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 272 vom 30. 10. 1979, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 188 vom 8. 7. 1987, S. 18.

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I —
ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I

Categoría	A:	Canales de animales jóvenes sin castrar de menos de dos años,
Categoría	C:	Canales de animales machos castrados.
Kategori	A:	Slagtekroppe af unge ikke kastrerede handyr på under to år,
Kategori	C:	Slagtekroppe af kastrerede handyr.
Kategorie	A:	Schlachtkörper von jungen männlichen nicht kastrierten Tieren von weniger als 2 Jahren,
Kategorie	C:	Schlachtkörper von männlichen kastrierten Tieren.
Κατηγορία	A:	Σφάγια νεαρών μη ευνουχισμένων αρρένων ζώων κάτω των 2 ετών,
Κατηγορία	C:	Σφάγια ευνουχισμένων αρρένων ζώων.
Category	A:	Carcases of uncastrated young male animals of less than two years of age,
Category	C:	Carcases of castrated male animals.
Catégorie	A:	Carcasses de jeunes animaux mâles non castrés de moins de 2 ans,
Catégorie	C:	Carcasses d'animaux mâles castrés.
Categoria	A:	Carcasse di giovani animali maschi non castrati di età inferiore a 2 anni,
Categoria	C:	Carcasse di animali maschi castrati.
Categorie	A:	Geslachte niet-gecastreerde jonge mannelijke dieren minder dan 2 jaar oud,
Categorie	C:	Geslachte gecastreerde mannelijke dieren.
Categoria	A:	Carcaças de jovens animais machos não castrados de menos de dois anos,
Categoria	C:	Carcaças de animais machos castrados.

Precio de venta expresado en ECU por 100 kg ⁽¹⁾
 Salgspris i ECU pr. 100 kg ⁽¹⁾
 Verkaufspreise in ECU je 100 kg ⁽¹⁾
 Τιμή πώλησεως σε ECU ανά 100 kg ⁽¹⁾
 Selling price in ECU per 100 kg ⁽¹⁾
 Prix de vente en Écus par 100 kilogrammes ⁽¹⁾
 Prezzi di vendita in ECU per 100 kg ⁽¹⁾
 Verkoopprijzen in Ecu per 100 kg ⁽¹⁾
 Preço de venda expresso em ECUs por 100 kg ⁽¹⁾

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Hinterviertel, gerade Schnitfführung mit 5 Rippen, stammend von:

Bullen A / Kategorie A, Klassen U und R 150,000

BELGIQUE/BELGIË

— *Quartiers arrière, découpe droite à 5 côtes, provenant des:*

— *Achtervoeten, recht afgesneden op 5 ribben, afkomstig van:*

Taureaux 55 % / Stieren 55 % / Catégorie A, classe R, O / Kategorie A, klasse R, O 150,000
 Catégorie C, classe R, O / Kategorie C, klasse R, O 150,000

— *Quartiers arrière, découpe à 8 côtes, dite « pistola », provenant des:*

— *Achtervoeten, „pistola“-snit op 8 ribben afkomstig van:*

Taureaux 55 % / Stieren 55 % / Catégorie A, classe R, O / Kategorie A, klasse R, O 150,000
 Catégorie C, classe R, O / Kategorie C, klasse R, O 150,000

⁽¹⁾ En caso de que los productos estén almacenados fuera del Estado miembro al que pertenezca el organismo de intervención poseedor, estos precios se ajustarán con arreglo a lo dispuesto en el Reglamento (CEE) n° 1805/77.

⁽¹⁾ Såfremt produkterne er oplagrede uden for den medlemsstat, hvor det interventionsorgan, der ligger inde med produkterne, er hjemmehørende, tilpasses disse priser i overensstemmelse med bestemmelserne i forordning (EØF) nr. 1805/77.

⁽¹⁾ Falls die Lagerung der Erzeugnisse außerhalb des für die betreffende Interventionsstelle zuständigen Mitgliedstaats erfolgt, werden diese Preise gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 angepaßt.

⁽¹⁾ Στην περίπτωση που τα προϊόντα αποθεματοποιούνται εκτός του κράτους μέλους στο οποίο υπάγεται ο οργανισμός παρεμβάσεως που τα κατέχει, οι τιμές αυτές προσαρμόζονται σύμφωνα με τις διατάξεις του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1805/77.

⁽¹⁾ Where the products are stored outside the Member State where the intervention agency responsible for them is situated, these prices shall be adjusted in accordance with Regulation (EEC) No 1805/77.

⁽¹⁾ Au cas où les produits sont stockés en dehors de l'État membre dont relève l'organisme d'intervention détenteur, ces prix sont ajustés conformément aux dispositions du règlement (CEE) n° 1805/77.

⁽¹⁾ Qualora i prodotti siano immagazzinati fuori dello Stato membro da cui dipende l'organismo d'intervento detentore, detti prezzi vengono ritoccati in conformità del disposto del regolamento (CEE) n. 1805/77.

⁽¹⁾ Ingeval de produkten zijn opgeslagen buiten de Lid-Staat waaronder het interventiebureau dat deze produkten onder zich heeft ressorteert, worden deze prijzen aangepast overeenkomstig de bepalingen van Verordening (EEG) nr. 1805/77.

⁽¹⁾ No caso de os produtos estarem armazenados fora do Estado-membro de que depende o organismo de intervenção detentor, estes preços serão ajustados conforme o disposto no Regulamento (CEE) n° 1805/77.

DANMARK

— <i>Bagfjerdinger, udkåret med 8 ribben, såkaldte »pistoler«, af:</i>	
Kategori C, klasse R og O	150,000
Kategori A, klasse R og O	150,000
— <i>Bagfjerdinger, lige udkåret med 5 ribben af:</i>	
Kategori C, klasse R og O	150,000
Kategori A, klasse R og O	150,000

ESPAÑA

— <i>Cuartos traseros, corte recto a 6 costillas</i>	150,000
— <i>Cuartos traseros, corte recto a 5 costillas, provenientes de:</i>	
Categoría A, clases U, R y O	150 000
— <i>Cuartos traseros, corte recto a 8 costillas, provenientes de:</i>	
Categoría A, clases U, R y O	150 000

FRANCE

<i>Quartiers arrière, découpe à 8 côtes, dite « pistola », provenant des:</i>	
Bœufs U et R / Catégorie C, classes U et R	150,000
Bœufs O / Catégorie C, classe O	150,000
Jeunes bovins U et R / Catégorie A, classes U et R	150,000
Jeunes bovins O / Catégorie A, classe O	150,000

IRELAND

— <i>Hindquarters, straight cut at third rib, from:</i>	
Steers 1 & 2 / Category C, classes U, R and O	150,000
— <i>Hindquarters, 'pistola' cut at eighth rib, from:</i>	
Steers 1 & 2 / Category C, classes U, R and O	150,000

ITALIA

— <i>Quarti posteriori, taglio a 8 costole, detto pistola, provenienti dai:</i>	
Vitelloni 1 / Categoria A, classi U, R e O	150,000
Vitelloni 2	150,000
— <i>Quarti posteriori, taglio a 8 costole, detto pistola, provenienti dai:</i>	
Vitelloni 1	150,000
Vitelloni 2 / Categoria A, classi U, R e O	150,000

NEDERLAND

<i>Achtervoeten, recht afgesneden op 5 ribben, afkomstig van:</i>	
Stieren, 1e kwaliteit / Catégorie A, klasse R	150,000

UNITED KINGDOM

A. Great Britain

— <i>Hindquarters, straight cut at third rib, from:</i>	
Steers M & H / Category C, classes U, R and O	150,000
— <i>Hindquarters, 'pistola' cut at eighth rib, from:</i>	
Steers M & H / Category C, classes U, R and O	150,000

B. Northern Ireland

— <i>Hindquarters, straight cut at third rib, from:</i>	
Steers L/M, L/H & T / Category C, classes U, R and O	150,000
— <i>Hindquarters, 'pistola' cut at eighth rib, from:</i>	
Steers L/M, L/H & T / Category C, classes U, R and O	150,000

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2208/87 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1987

**zur Bestimmung der zur Herstellung einer Tonne Kartoffelstärke nötigen Menge
Kartoffeln und des für diese Menge zu zahlenden Mindestpreises**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1900/87 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1008/86 des Rates
vom 25. März 1986 zur Festlegung von Einzelheiten zur
Regelung der Produktionserstattungen für Kartoffel-
stärke ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1905/87 des Rates
vom 2. Juli 1987 zur Festsetzung des den Kartoffelerzeu-
gern von den Stärkeherstellern zu zahlenden Mindest-
preises für Kartoffeln für das Getreidewirtschaftsjahr
1987/88 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1008/86 bestimmt,
daß der Rat einen Mindestpreis festsetzt, den der Stär-
kehersteller für die zur Herstellung einer Tonne Kartof-
felstärke benötigte Kartoffelmenge zu zahlen hat, und daß
dieser Preis anhand der Menge und des Stärkegehalts der
tatsächlich gelieferten Kartoffeln bestimmt wird. Der
betreffende Mindestpreis wurde für das Getreidewirt-
schaftsjahr 1987/88 mit der Verordnung (EWG) Nr.
1905/87 auf 272,93 ECU festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

Es muß der genaue Mindestpreis festgesetzt werden, der
gemäß den vorstehenden Bestimmungen zu zahlen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die zur Herstellung einer Tonne Stärke benötigte
Kartoffelmenge und der Mindestpreis frei Fabrik, den der
Stärkehersteller zu zahlen hat, werden im Anhang festge-
setzt.

(2) Wird der Stärkegehalt der Kartoffeln mit Hilfe der
Reimannschen oder der Perowschen Waage bestimmt
und entspricht dieser Gehalt einer Zahl, die in Zeile zwei
oder drei der zweiten Spalte des Anhangs steht, so gelten
die Sätze, die der zweiten oder dritten Zeile entsprechen.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 2203/86 der Kommission ⁽⁵⁾
wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1987.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 48.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 191 vom 15. 7. 1986, S. 8.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO —
BIJLAGE — ANEXO

Peso bajo agua de 5 050 g de patatas (en gramos)	Tenor en fécula de patatas (en porcentaje)	Cantidad de patatas necesaria para la fabricación de 1 000 kg de fécula (en kilogramos)	Precio mínimo a percibir por los productores para 1 000 kg de patatas (en ECU)
Vægt under vand af 5 050 g kartofler (g)	Kartoffernes stivelsesindhold (i vægtprocent)	Kartoffelmængde, der medgår til fremstilling af 1 000 kg stivelse (kg)	Producentens mindstepris pr. 1 000 kg kartofler (i ECU)
Unterwassergewicht von 5 050 g Kartoffeln (in Gramm)	Stärkegehalt der Kartoffeln (in Prozent)	Zur Erzeugung von 1 000 kg Kartoffelstärke nötige Kartoffelmenge (in Kilogramm)	Dem Erzeuger für 1 000 kg Kartoffeln zu zahlender Mindestpreis (in ECU)
Βάρος υπό το ύδωρ 5 050 πατατών (σε γραμμάρια)	Περιεκτικότητα σε άμυλο των πατατών (%)	Ποσότητα πατατών απαραίτητη για παραγωγή 1 000 χγρ άμυλου (σε χιλιόγραμμα)	Ελάχιστη τιμή προς είσπραξη από τον παραγωγό για 1 000 χγρ πατατών (σε ECU)
Underwater weight of 5 050 g of potatoes (grams)	Starch content of potatoes (%)	Quantity of potatoes required for the manufacture of 1 000 kg of starch (kg)	Minimum price to be paid to the potato producer per 1 000 kg of potatoes (ECU)
Poids sous l'eau de 5 050 g de pommes de terre (en grammes)	Teneur en fécula de la pomme de terre (en pourcentage)	Quantité de pommes de terre nécessaire à la fabrication de 1 000 kg de fécula (en kilogrammes)	Prix minimal à percevoir par le producteur pour 1 000 kg de pommes de terre (en Écus)
Peso sotto l'acqua di 5 050 g di patate (in grammi)	Tenore in fecola delle patate (in %)	Quantità di patate necessaria alla fabbricazione di 1 000 kg di fecola (in kg)	Prezzo minimo da percepire dal produttore per 1 000 kg di patate (in ECU)
Onderwatergewicht van 5 050 g aardappelen (in grammen)	Zetmeelgehalte van de aardappelen (in percenten)	Hoeveelheid aardappelen benodigd voor de vervaardiging van 1 000 kg zetmeel (in kg)	Minimaal te ontvangen prijs door de producent per 1 000 kg aardappelen (in Ecu)
Peso debaixo de água de 5 050 gr de batata	Teor de fécula de batata (em percentagem)	Quantidade de batata necessária ao fabrico de 1 000 kg de fécula (em quilogramas)	Preço mínimo a cobrar pelos produtores para 1 000 kg de batata (em ECUs)
1	2	3	4
352	13,0	6 533	41,78
353	13,1	6 509	41,93
354	13,1	6 486	42,08
355	13,2	6 463	42,23
356	13,2	6 439	42,39
357	13,3	6 416	42,54
358	13,3	6 393	42,69
359	13,4	6 369	42,85
360	13,4	6 346	43,01
361	13,5	6 322	43,17
362	13,5	6 299	43,33
363	13,6	6 276	43,49
364	13,6	6 252	43,65
365	13,7	6 229	43,82
366	13,7	6 206	43,98
367	13,8	6 182	44,15
368	13,8	6 159	44,31
369	13,9	6 136	44,48

1	2	3	4
370	13,9	6 112	44,65
371	14,0	6 089	44,82
372	14,0	6 065	45,00
373	14,1	6 047	45,13
374	14,1	6 028	45,28
375	14,2	6 005	45,45
376	14,2	5 981	45,63
377	14,3	5 963	45,77
378	14,3	5 944	45,92
379	14,4	5 921	46,10
380	14,4	5 897	46,28
381	14,5	5 879	46,42
382	14,5	5 860	46,58
383	14,6	5 841	46,73
384	14,6	5 822	46,88
385	14,7	5 799	47,07
386	14,7	5 776	47,25
387	14,8	5 757	47,41
388	14,8	5 738	47,57
389	14,9	5 720	47,72
390	14,9	5 701	47,87
391	15,0	5 682	48,03
392	15,0	5 664	48,19
393	15,1	5 626	48,51
394	15,2	5 607	48,68
395	15,2	5 589	48,83
396	15,3	5 570	49,00
397	15,3	5 551	49,17
398	15,4	5 542	49,25
399	15,4	5 533	49,33
400	15,4	5 523	49,42
401	15,5	5 486	49,75
402	15,6	5 467	49,92
403	15,6	5 449	50,09
404	15,7	5 430	50,26
405	15,7	5 411	50,44
406	15,8	5 393	50,61
407	15,8	5 374	50,79
408	15,9	5 364	50,88
409	15,9	5 355	50,97
410	15,9	5 346	51,05
411	16,0	5 327	51,24
412	16,0	5 308	51,42
413	16,1	5 280	51,69
414	16,2	5 266	51,83
415	16,2	5 252	51,97
416	16,3	5 234	52,15
417	16,3	5 215	52,34
418	16,4	5 206	52,43
419	16,4	5 196	52,53
420	16,4	5 187	52,62
421	16,5	5 150	53,00
422	16,6	5 136	53,14
423	16,6	5 121	53,30
424	16,7	5 107	53,44
425	16,7	5 093	53,59
426	16,8	5 075	53,78
427	16,8	5 056	53,98
428	16,9	5 042	54,13
429	16,9	5 028	54,28
430	17,0	5 000	54,59
431	17,1	4 986	54,74
432	17,1	4 972	54,89
433	17,2	4 963	54,99
434	17,2	4 953	55,10
435	17,2	4 944	55,20
436	17,3	4 930	55,36
437	17,3	4 916	55,52
438	17,4	4 902	55,68

1	2	3	4
439	17,4	4 888	55,84
440	17,5	4 874	56,00
441	17,5	4 860	56,16
442	17,6	4 846	56,32
443	17,6	4 832	56,48
444	17,7	4 818	56,65
445	17,7	4 804	56,81
446	17,8	4 790	56,98
447	17,8	4 776	57,15
448	17,9	4 762	57,31
449	17,9	4 748	57,48
450	18,0	4 720	57,82
451	18,1	4 706	58,00
452	18,1	4 692	58,17
453	18,2	4 685	58,26
454	18,2	4 679	58,33
455	18,2	4 673	58,41
456	18,3	4 645	58,76
457	18,4	4 631	58,94
458	18,4	4 617	59,11
459	18,5	4 607	59,24
460	18,5	4 598	59,36
461	18,6	4 584	59,54
462	18,6	4 570	59,72
463	18,7	4 561	59,84
464	18,7	4 551	59,97
465	18,7	4 542	60,09
466	18,8	4 523	60,34
467	18,9	4 509	60,53
468	18,9	4 495	60,72
469	19,0	4 481	60,91
470	19,0	4 467	61,10
471	19,1	4 458	61,22
472	19,1	4 449	61,35
473	19,2	4 437	61,51
474	19,2	4 425	61,68
475	19,3	4 414	61,83
476	19,3	4 402	62,00
477	19,4	4 390	62,17
478	19,4	4 379	62,33
479	19,5	4 367	62,50
480	19,5	4 355	62,67
481	19,6	4 343	62,84
481,6	19,6	4 337	62,93
482	19,7	4 335	62,96
483	19,7	4 332	63,00
483,2	19,7	4 332	63,00
484	19,8	4 325	63,11
484,8	19,8	4 318	63,21
485	19,9	4 317	63,22
486	19,9	4 311	63,31
486,4	19,9	4 309	63,34
487	20,0	4 305	63,40
488	20,0	4 299	63,49
489	20,1	4 294	63,56
490	20,1	4 290	63,62
491	20,2	4 287	63,66
492	20,2	4 285	63,69
493	20,3	4 283	63,72
494	20,3	4 280	63,77
495	20,4	4 278	63,80
496	20,4	4 276	63,83
497	20,5	4 273	63,87
498	20,5	4 271	63,90
499	20,6	4 266	63,98
500	20,6	4 262	64,04
501	20,7	4 259	64,08
502	20,7	4 257	64,11
503	20,8	4 255	64,14

1	2	3	4
504	20,8	4 252	64,19
505	20,9	4 248	64,25
506	20,9	4 243	64,32
507	21,0	4 238	64,40
508	21,0	4 234	64,46
509	21,1	4 229	64,54
509,9	21,1	4 224	64,61
510	21,1	4 224	64,61
511	21,2	4 219	64,69
511,8	21,2	4 215	64,75
512	21,3	4 214	64,77
513	21,3	4 209	64,84
513,7	21,3	4 206	64,89
514	21,4	4 204	64,92
515	21,4	4 199	65,00
515,6	21,4	4 196	65,05
516	21,5	4 194	65,08
517	21,5	4 189	65,15
517,5	21,5	4 187	65,19
518	21,6	4 184	65,23
519	21,6	4 180	65,29
519,4	21,6	4 178	65,33
520	21,7	4 175	65,37
521	21,7	4 170	65,45
521,3	21,7	4 168	65,48
522	21,8	4 165	65,53
523	21,8	4 160	65,61
523,2	21,8	4 159	65,62
524	21,9	4 155	65,69
525	21,9	4 150	65,77
525,1	21,9	4 150	65,77
526	22,0	4 145	65,85
527	22,0	4 140	65,93
528	22,1	4 135	66,00
528,8	22,1	4 131	66,07
529	22,2	4 130	66,08
530	22,2	4 125	66,16
530,6	22,2	4 122	66,21
531	22,3	4 119	66,26
532	22,3	4 114	66,34
532,4	22,3	4 112	66,37
533	22,4	4 111	66,39
534	22,4	4 108	66,44
534,2	22,4	4 108	66,44
535	22,5	4 103	66,52
536	22,5	4 098	66,60
537	22,6	4 093	66,68
537,8	22,6	4 089	66,75
538	22,7	4 088	66,76
539	22,7	4 083	66,85
539,6	22,7	4 080	66,89
540	22,8	4 078	66,93
541	22,8	4 076	66,96
541,4	22,8	4 075	66,98
542	22,9	4 072	67,03
543	22,9	4 066	67,12
543,2	22,9	4 066	67,12
544	23,0	4 061	67,21
545	23,0	4 056	67,29

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2209/87 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1987

zur Festsetzung bestimmter Koeffizienten für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide für den Zeitraum 1987/88

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 des Rates vom 28. April 1981 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide und der Kriterien für die Festsetzung ihrer Höhe sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 betreffend bestimmte nicht unter Anhang II des Vertrages fallende Waren⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 gilt die Erstattung für diejenigen Getreidemengen, welche unter Kontrolle gestellt wurden und einem Koeffizienten unterliegen, der jährlich für jeden betreffenden Mitgliedstaat festgesetzt wird. Dieser Koeffizient drückt das Verhältnis aus zwischen den ausgeführten Gesamtmengen und den vermarkteten Gesamtmengen des betreffenden alkoholischen Getränks. Aufgrund der Angaben aus Irland über den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1986 sind die Koeffizienten für die Zeit vom 1. Juli 1987 bis 30. Juni 1988 festzusetzen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 wird der Koeffizient angepaßt, wenn die voraussichtliche Entwicklung der

Ausfuhren der betreffenden alkoholischen Getränke in einem der betreffenden Mitgliedstaaten auf merkliche Veränderungen hindeutet. Eine entsprechende Beurteilung kann auf der Grundlage eines Referenzzeitraums erfolgen, der lang genug ist, um unbedeutende kurze Schwankungen unberücksichtigt zu lassen. In diesem Sinn erscheint ein Zeitraum von sechs dem betreffenden Jahr vorausgehenden Jahren angemessen. Außerdem kann ein jährlicher Unterschied von weniger als 1 % zwischen der Entwicklung der Ausfuhren und der Entwicklung der vermarkteten Gesamtmengen keine Tendenz zu einer nennenswerten Änderung aufzeigen.

Es empfiehlt sich, die Koeffizienten auf diese Weise anzupassen, um die steigende Tendenz der irischen Ausfuhren zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zeit vom 1. Juli 1987 bis 30. Juni 1988 werden die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 genannten Koeffizienten für Getreide, das in Irland zur Herstellung von Irish Whiskey verwendet wird, im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 121 vom 5. 5. 1981, S. 3.

ANHANG

In Irland anwendbare Koeffizienten

Anwendungszeitraum	Anwendbare Koeffizienten	
	für zur Herstellung von Irish Whiskey, Kategorie B, verwendete Gerste (1)	für zur Herstellung von Irish Whiskey, Kategorie A, verwendetes Getreide
	1	2
1. Juli 1987 bis 30. Juni 1988	0,211	0,274

(1) Einschließlich der zu Malz verarbeiteten Gerste.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2210/87 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1987

zur Festsetzung bestimmter Koeffizienten für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide für den Zeitraum 1987/88

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 des Rates vom 28. April 1981 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide und der Kriterien für die Festsetzung ihrer Höhe sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 betreffend bestimmte nicht unter Anhang II des Vertrages fallende Waren⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 sind die Getreidemengen, für die die Erstattung gilt, die Getreidemengen, die unter Kontrolle gestellt wurden und einem Koeffizienten unterliegen, der jährlich für jeden betreffenden Mitgliedstaat festgesetzt wird. Dieser Koeffizient drückt das Verhältnis aus zwischen der Gesamtausfuhr und den vermarkteten Gesamtmengen des betreffenden alkoholischen Getränks. Aufgrund der vom Vereinigten Königreich erteilten Informationen über den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1986 sind die Koeffizienten für die Zeit vom 1. Juli 1987 bis 30. Juni 1988 festzusetzen. Die Angaben, über welche die Kommission verfügt, erlauben nur die Festsetzung der im Vereinigten Königreich geltenden Koeffizienten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1987

Nach Artikel 3 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 kann der Koeffizient angepaßt werden, wenn die voraussichtliche Entwicklung der Ausfuhr dieser alkoholischen Getränke in einem der betreffenden Mitgliedstaaten die Tendenz zu einer erheblichen Veränderung aufweist. Eine solche Beurteilung kann auf der Grundlage eines Referenzzeitraums durchgeführt werden, der ausreichend lang ist, um unbedeutende kurze Schwankungen unberücksichtigt zu lassen. Ein Zeitraum von sechs dem betreffenden Jahr vorausgehenden Jahren entspricht dieser Voraussetzung. Ferner kann ein jährlicher Unterschied von weniger als 1 % zwischen der jeweiligen Entwicklung der Ausfuhr und der vermarkteten Gesamtmengen keine Tendenz zu einer bedeutenden Änderung aufzeigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. Juli 1987 bis 30. Juni 1988 werden die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 genannten Koeffizienten für Getreide, das im Vereinigten Königreich zur Herstellung von Scotch Whisky verwendet wird, im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1987.

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.⁽³⁾ ABl. Nr. L 121 vom 5. 5. 1981, S. 3.

ANHANG

Im Vereinigten Königreich anwendbare Koeffizienten

Anwendungszeitraum	Anwendbare Koeffizienten	
	für Gerste, die zu Malt zur Herstellung von Malt Whisky verarbeitet wurde	für zur Herstellung von Grain Whisky verwendetes Getreide
1. Juli 1987 bis 30. Juni 1988	0,456	0,465

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2211/87 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1987

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1560/78 über die Mitteilung der Notierungen für bestimmte Pfirsichsorten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1926/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 1 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Wenn es bei Pfirsichen während des ganzen Wirtschaftsjahres und bei Birnen in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. August 1987 nicht möglich ist, an einem bestimmten Tag und auf einem repräsentativen Markt die Notierungen für Erzeugnisse mit denselben Merkmalen wie die festzustellen, die zur Festsetzung des Grundpreises berücksichtigt werden, teilen die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 der Kommission die für festzulegende andere Erzeugnisse festgestellten Notierungen mit.

Die zu berücksichtigenden Sorten wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1560/78 der Kommission⁽³⁾ definiert.

Da die ab dem Wirtschaftsjahr 1987/88 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1927/87 des Rates⁽⁴⁾ zur Festsetzung der Grund- und Ankaufpreise für Pfirsiche zu berücksichtigenden Sorten bekannt sind, können auf den Erzeugermärkten regelmäßig Pfirsichpreise ermittelt werden. Es ist deshalb nicht mehr notwendig, für andere als die berücksichtigten Erzeugnisse eine Definition zu geben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1560/78 wird aufgehoben.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 24.⁽³⁾ ABl. Nr. L 184 vom 6. 7. 1978, S. 20.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 26.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2212/87 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 152/87 zur Festsetzung der Höchstmengen bestimmter Erzeugnisse des Fettsektors, die in Spanien und Portugal zum freien Verkehr abzufertigen und in diese Länder einzuführen sind, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 475/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für das System der Kontrolle der Preise und der in Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 476/68 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für das System der Kontrolle der Preise und der in Portugal zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1183/86 der Kommission vom 21. April 1986 mit Durchführungsbestimmungen für das System der Kontrolle der Preise der in Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1664/87⁽⁴⁾, wurde die Menge Sonnenblumenkerne der spanischen Erzeugung festgesetzt, für die die Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 gewährt werden kann.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1987

Die Mengen, die in Spanien und in Portugal zum freien Verkehr abgefertigt oder eingeführt werden können, wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 152/87 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1131/87⁽⁶⁾, festgesetzt.

Im Jahr 1986 ist es nicht zu den im Rahmen von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 vorgesehenen Ausfuhren von Sonnenblumenöl gekommen. Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1183/86 kann die Ausgleichsbeihilfe für Sonnenblumenöl gewährt werden, das dem Öl entspricht, welches in Spanien aus den Sonnenblumenkernen gewonnen werden kann. Wegen der Gefahr einer Störung des betreffenden spanischen Marktes ist die Menge von Sonnenblumenkernen, die für eine beihilfebegünstigte Ausfuhr von Sonnenblumenöl in Ansatz kommt, zu erhöhen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 152/87 wird die Zahl „83 000“ durch die Zahl „113 000“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 51.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 107 vom 24. 4. 1986, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 155 vom 16. 6. 1987, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 20 vom 22. 1. 1987, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 110 vom 24. 4. 1987, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2213/87 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1987

über den Verkauf von entbeintem Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen im Wege der EinzelausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 467/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die dänische, deutsche, irische Interventionsstelle und die
des Vereinigten Königreichs haben in ihren Beständen
entbeintes Interventionsfleisch. Eine Verlängerung der
Lagerung des Fleisches sollte wegen der hohen Kosten,
die sich daraus ergeben, vermieden werden. Infolgedessen
empfiehlt es sich, das in der Verordnung (EWG) Nr.
2326/79 der Kommission ⁽³⁾ vorgesehene regelmäßige
Ausschreibungsverfahren anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Verkäufe erfolgen über ungefähr :

- 500 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der
dänischen Interventionsstelle, das vor dem 1. Juni
1986 eingelagert worden ist,
- 1 000 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen
der deutschen Interventionsstelle, das vor dem 1.
November 1986 eingelagert worden ist,
- 1 000 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen
der irischen Interventionsstelle, das vor dem 1. Juni
1986 eingelagert worden ist,
- 1 000 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen
der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs,
das vor dem 1. Juni 1986 eingelagert worden ist.

(2) Der Verkauf erfolgt nach einem Ausschreibungsver-
fahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2326/79.(3) Es können nur Angebote berücksichtigt werden, die
den Interventionsstellen spätestens am 7. September 1987
um 12 Uhr vorliegen.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. Juli 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 266 vom 24. 10. 1979, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2214/87 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1987

**über den Verkauf von bestimmtem entbeintem Rindfleisch aus Beständen
einiger Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 467/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Möglichkeit, jederzeit Rindfleisch zur Intervention
anzubieten, hat in der Gemeinschaft zu großen Lagerbe-
ständen geführt. Ein Teil der Interventionsankäufe ist in
Form von entbeintem Rindfleisch gelagert worden, um
gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 der Kommissi-
on ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
827/87 ⁽⁴⁾, den Interventionsmechanismus zu verbessern.

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
98/69 des Rates ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 429/77 ⁽⁶⁾, können die Verkaufspreise für von den
Interventionsstellen angekauft gefrorenes Rindfleisch
pauschal im voraus festgesetzt werden. Es empfiehlt sich,
auf dieses Verkaufssystem zurückzugreifen.

Hinsichtlich des Verkaufs zu einem pauschal im voraus
festgesetzten Preis sind die Bestimmungen der Verord-
nung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission ⁽⁷⁾ einzu-
halten.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1055/77 des Rates ⁽⁸⁾
kann für Erzeugnisse im Besitz einer Interventionsstelle,
die außerhalb des Hoheitsgebiets desjenigen Mitglied-
staats gelagert sind, dem diese Stelle untersteht, ein
anderer als der für die auf diesem Hoheitsgebiet gela-
gerten Erzeugnisse geltende Preis festgesetzt werden. In
der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 der Kommission ⁽⁹⁾
ist die Berechnung der Verkaufspreise für diese Erzeug-

nisse geregelt. Um Irrtümer auszuschalten, wird darauf
hingewiesen, daß die in dieser Verordnung festgesetzten
Preise nicht ohne weiteres für diese Erzeugnisse gelten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Während des Zeitraums vom 27. Juli bis zum
4. September 1987 werden zum Verkauf angeboten :

- 400 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der
irischen Interventionsstelle, das vor dem 1. Juli 1985
eingelagert worden ist,
- 600 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der
dänischen Interventionsstelle, das vor dem 1. Juli
1985 eingelagert worden ist,
- 700 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der
Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs, das
vor dem 1. Juli 1985 eingelagert worden ist.

Die Qualitäten und die Preise für dieses Fleisch sind im
Anhang I aufgeführt.

(2) Während des Zeitraums vom 27. Juli bis zum
4. September 1987 werden zum Verkauf angeboten :

- 400 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der
dänischen Interventionsstelle, das vor dem 1. Juni
1986 eingelagert worden ist,
- 1 300 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen
der deutschen Interventionsstelle, das vor dem
1. November 1986 eingelagert worden ist,
- 500 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der
irischen Interventionsstelle, das vor dem 1. Juni 1986
eingelagert worden ist,
- 500 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der
Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs, das
vor dem 1. Juni 1986 eingelagert worden ist,
- 25 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der
niederländischen Interventionsstelle, das vor dem 1.
Juni 1986 eingelagert worden ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 261 vom 26. 9. 1978, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 18.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 128 vom 24. 5. 1977, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 198 vom 5. 8. 1977, S. 19.

Die Qualitäten und die Preise für dieses Fleisch sind im Anhang II aufgeführt.

(3) Die genannten Interventionsstellen verkaufen vorrangig das Fleisch, das am längsten gelagert hat.

(4) Die Verkäufe erfolgen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 und insbesondere gemäß den Artikeln 2 bis 5.

(5) Die Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse können von den Kaufinteressenten bei den im Anhang III angegebenen Adressen in Erfahrung gebracht werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juli 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I

Precio de venta expresado en ECU por tonelada ⁽¹⁾ ⁽²⁾ — Salgspriser i ECU/ton ⁽¹⁾ ⁽²⁾ — Verkaufspreise, ausgedrückt in ECU/Tonne ⁽¹⁾ ⁽²⁾ — Τιμές πωλήσεως εκφραζόμενες σε ECU ανά τόνο ⁽¹⁾ ⁽²⁾ — Selling prices expressed in ECU per tonne ⁽¹⁾ ⁽²⁾ — Prix de vente exprimés en Écus par tonne ⁽¹⁾ ⁽²⁾ — Prezzi di vendita espressi in ECU per tonnellata ⁽¹⁾ ⁽²⁾ — Verkooprijzen uitgedrukt in Ecu per ton ⁽¹⁾ ⁽²⁾ — Preço de venda expresso em ECUs por tonelada ⁽¹⁾ ⁽²⁾

1. IRELAND	<i>Steers / Category C</i>	
Fillets	9 400	
Striploins	4 800	
Cube-rolls	4 300	
2. DANMARK	<i>Ungtyre 1. kvalitet / Kategori A</i>	<i>Stude 1. kvalitet / Kategori C</i>
Mørbrad med bimørbrad	8 000	—
Filet med entrecôte og tyndsteg	4 150	4 150
3. UNITED KINGDOM	<i>Steers / Category C</i>	
Fillets	9 400	
Striploins	4 800	

⁽¹⁾ En caso de que los productos estén almacenados fuera del Estado miembro al que pertenezca el organismo de intervención poseedor, estos precios se ajustarán con arreglo a lo dispuesto en el Reglamento (CEE) n° 1805/77.

⁽²⁾ I tilfælde, hvor varer er oplagrede uden for den medlemsstat, hvor interventionsorganet er hjemmehørende, tilpasses disse priser i overensstemmelse med bestemmelserne i forordning (EØF) nr. 1805/77.

⁽³⁾ Falls die Lagerung der Erzeugnisse außerhalb des für die betreffende Interventionsstelle zuständigen Mitgliedstaats erfolgt, werden diese Preise gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 angepaßt.

⁽⁴⁾ Στην περίπτωση που τα προϊόντα είναι αποθεματοποιημένα εκτός του κράτους μέλους στο οποίο υπάγεται ο αρμόδιος οργανισμός παρεμβάσεως, οι τιμές αυτές προσαρμόζονται σύμφωνα με τις διατάξεις του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1805/77.

⁽⁵⁾ In the case of products stored outside the Member State where the intervention agency responsible for them is situated, these prices shall be adjusted in accordance with the provisions of Regulation (EEC) No 1805/77.

⁽⁶⁾ Au cas où les produits sont stockés en dehors de l'État membre dont relève l'organisme d'intervention détenteur, ces prix sont ajustés conformément aux dispositions du règlement (CEE) n° 1805/77.

⁽⁷⁾ Qualora i prodotti siano immagazzinati fuori dello Stato membro da cui dipende l'organismo detentore, detti prezzi vengono ritoccati in conformità del disposto del regolamento (CEE) n. 1805/77.

⁽⁸⁾ Ingeval de produkten zijn opgeslagen buiten de Lid-Staat waaronder het interventiebureau dat deze produkten onder zich heeft ressorteert, worden deze prijzen aangepast overeenkomstig de bepalingen van Verordening (EEG) nr. 1805/77.

⁽⁹⁾ No caso de os produtos estarem armazenados fora do Estado-membro de que depende o organismo de intervenção detentor, estes preços serão ajustados conforme o disposto no Regulamento (CEE) n° 1805/77.

⁽¹⁰⁾ Estos precios se entenderán netos con arreglo a lo dispuesto en el apartado 1 del artículo 17 del Reglamento (CEE) n° 2173/79.

⁽¹¹⁾ Disse priser gælder netto i overensstemmelse med bestemmelserne i artikel 17, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 2173/79.

⁽¹²⁾ Diese Preise gelten netto gemäß den Vorschriften von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.

⁽¹³⁾ Οι τιμές αυτές εφαρμόζονται επί του καθαρού βάρους σύμφωνα με τις διατάξεις του άρθρου 17 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2173/79.

⁽¹⁴⁾ These prices shall apply to net weight in accordance with the provisions of Article 17 (1) of Regulation (EEC) No 2173/79.

⁽¹⁵⁾ Ces prix s'entendent poids net conformément aux dispositions de l'article 17 paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 2173/79.

⁽¹⁶⁾ Il prezzo si intende peso netto in conformità del disposto dell'articolo 17, paragrafo 1, del regolamento (CEE) n. 2173/79.

⁽¹⁷⁾ Deze prijzen gelden netto, overeenkomstig de bepalingen van artikel 17, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 2173/79.

⁽¹⁸⁾ Estes preços aplicam-se a peso líquido, conforme o disposto no n° 1 do artigo 17° do Regulamento (CEE) n° 2173/79.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II —
ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II

Precio de venta expresado en ECU por tonelada ⁽¹⁾ ⁽²⁾ — Salgspriser i ECU/ton ⁽¹⁾ ⁽²⁾ — Verkaufspreise, ausgedrückt in ECU/Tonne ⁽¹⁾ ⁽²⁾ — Τιμές πώλησεως εκφραζόμενες σε ECU ανά τόνο ⁽¹⁾ ⁽²⁾ — Selling prices expressed in ECU per tonne ⁽¹⁾ ⁽²⁾ — Prix de vente exprimés en Écus par tonne ⁽¹⁾ ⁽²⁾ — Prezzi di vendita espressi in ECU per tonnellata ⁽¹⁾ ⁽²⁾ — Verkooprijzen uitgedrukt in Ecu per ton ⁽¹⁾ ⁽²⁾ — Preço de venda expresso em ECUs por tonelada ⁽¹⁾ ⁽²⁾

1. DANMARK	Ungtyre 1. kvalitet / Kategori A	Stude 1. kvalitet / Kategori C
Inderlår med kappe	3 900	3 800
Tykstegsfilet med kappe	3 380	3 280
Klump med kappe	3 295	3 195
Yderlår med lårtunge	3 590	3 490
Skank og muskel sammenhængende	2 500	2 300
Øvrigt kød af forfjerdinger	3 000	2 700
Bryst og slag	2 200	1 800
2. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	Bullen A / Kategorie A	Ochsen A / Kategorie C
Filet	11 435	11 400
Oberschalen	3 850	3 880
Unterschalen	3 750	3 670
Kugeln	3 690	3 660
Hüfte	3 370	3 345
Roastbeef	6 030	6 175
Kniekehlfleisch	2 485	2 485
3. IRELAND	Steers / Category C	
Insides	3 575	
Outsides	3 420	
Knuckles	3 200	
Rumps	3 600	
Forequarters (excluding cube rolls)	2 590	
Plates and flanks	1 895	
Thin flanks	1 895	
Plates	1 895	
Shins and shanks	2 320	
Shins	2 320	
Shanks	2 320	

⁽¹⁾ En caso de que los productos estén almacenados fuera del Estado miembro al que pertenezca el organismo de intervención poseedor, estos precios se ajustarán con arreglo a lo dispuesto en el Reglamento (CEE) n° 1805/77.

⁽²⁾ I tilfælde, hvor varer er oplagrede uden for den medlemsstat, hvor interventionsorganet er hjemmehørende, tilpasses disse priser i overensstemmelse med bestemmelserne i forordning (EØF) nr. 1805/77.

⁽³⁾ Falls die Lagerung der Erzeugnisse außerhalb des für die betreffende Interventionsstelle zuständigen Mitgliedstaats erfolgt, werden diese Preise gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 angepaßt.

⁽⁴⁾ Στην περίπτωση που τα προϊόντα είναι αποθεματοποιημένα εκτός του κράτους μέλους στο οποίο υπάγεται ο αρμόδιος οργανισμός παρεμβάσεως, οι τιμές αυτές προσαρμόζονται σύμφωνα με τις διατάξεις του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1805/77.

⁽⁵⁾ In the case of products stored outside the Member State where the intervention agency responsible for them is situated, these prices shall be adjusted in accordance with the provisions of Regulation (EEC) No 1805/77.

⁽⁶⁾ Au cas où les produits sont stockés en dehors de l'État membre dont relève l'organisme d'intervention détenteur, ces prix sont ajustés conformément aux dispositions du règlement (CEE) n° 1805/77.

⁽⁷⁾ Qualora i prodotti siano immagazzinati fuori dello Stato membro da cui dipende l'organismo detentore, detti prezzi vengono ritoccati in conformità del disposto del regolamento (CEE) n. 1805/77.

⁽⁸⁾ Ingeval de produkten zijn opgeslagen buiten de Lid-Staat waaronder het interventiebureau dat deze produkten onder zich heeft ressorteert, worden deze prijzen aangepast overeenkomstig de bepalingen van Verordening (EEG) nr. 1805/77.

⁽⁹⁾ No caso de os produtos estarem armazenados fora do Estado-membro de que depende o organismo de intervenção detentor, estes preços serão ajustados conforme o disposto no Regulamento (CEE) n° 1805/77.

⁽¹⁰⁾ Estos precios se entenderán netos con arreglo a lo dispuesto en el apartado 1 del artículo 17 del Reglamento (CEE) n° 2173/79.

⁽¹¹⁾ Disse priser gælder netto i overensstemmelse med bestemmelserne i artikel 17, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 2173/79.

⁽¹²⁾ Diese Preise gelten netto gemäß den Vorschriften von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.

⁽¹³⁾ Οι τιμές αυτές εφαρμόζονται επί του καθαρού βάρους σύμφωνα με τις διατάξεις του άρθρου 17 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2173/79.

⁽¹⁴⁾ These prices shall apply to net weight in accordance with the provisions of Article 17 (1) of Regulation (EEC) No 2173/79.

⁽¹⁵⁾ Ces prix s'entendent poids net conformément aux dispositions de l'article 17 paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 2173/79.

⁽¹⁶⁾ Il prezzo si intende peso netto in conformità del disposto dell'articolo 17, paragrafo 1, del regolamento (CEE) n. 2173/79.

⁽¹⁷⁾ Deze prijzen gelden netto, overeenkomstig de bepalingen van artikel 17, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 2173/79.

⁽¹⁸⁾ Estes preços aplicam-se a peso líquido, conforme o disposto no n° 1 do artigo 17° do Regulamento (CEE) n° 2173/79.

4. UNITED KINGDOM

Steers / Category C

Topsides	3 900
Silversides	3 800
Thick flanks	3 400
Rumps	4 000
Foreribs	3 000
Thin flanks	1 895
Flanks (plate)	1 895
Shins and shanks	2 340
Pony parts	2 200
Clod and sticking	2 510
Brisket	2 415
Ponies	2 685

5. NEDERLAND

Stieren/categorie C

Haas	10 300
Peeseind	2 100

*ANEXO III — BILAG III — ANHANG III — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ ΙΙΙ — ANNEX III — ANNEXE III
— ALLEGATO III — BIJLAGE III — ANEXO III*

**Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser —
Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses
of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli
organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de
intervenção**

- DANMARK :** Direktoratet for markedsordningerne
EF-Direktoratet
Frederiksborggade 18
DK-1360 København K
Tel. (01) 92 70 00, telex 151 37 DK
- BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND :** Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM)
Geschäftsbereich 3 (Fleisch und Fleischerzeugnisse)
Postfach 180 107 — Adickesallee 40
D-6000 Frankfurt am Main 18
Tel. (06 9) 1 56 40 App. 772/773, Telex : 411 156
- IRELAND :** Department of Agriculture
Agriculture House
Kildare Street
Dublin 2
Tel. (01) 78 90 11, ext. 22 78
Telex 4280 and 5118
- NEDERLAND :** Voedselvoorzienings In- en Verkoopbureau (VIB)
Burg. Kessenplein 3
6431 KM Hoensbroek
(Tel. 045-23 83 83 ; telex 56396)
- UNITED KINGDOM :** Intervention Board for Agricultural Produce
Fountain House
2 Queens Walk
Reading RG1 7QW
Berks.
Tel. (0734) 58 36 26
Telex 848 302.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2215/87 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1987

über den Verkauf von bestimmtem Interventionsrindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen und zur Aufhebung gewisser Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1431/87

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 467/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch haben in einigen Mitgliedstaaten umfangreiche Vorräte entstehen lassen.

Bei der heutigen Marktlage bestehen gewisse Möglichkeiten, das gelagerte Fleisch an die Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft abzusetzen.

Es empfiehlt sich, diesen Verkauf gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission⁽³⁾ sowie nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1432/87⁽⁵⁾, und der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1431/87⁽⁷⁾, vorzunehmen, wobei allerdings vor allem wegen des besonderen Verwendungszwecks der betreffenden Erzeugnisse gewisse Abweichungen erforderlich sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1055/77 des Rates⁽⁸⁾ bestimmt, daß für die Erzeugnisse im Besitz einer Interventionsstelle, die außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats, dem diese Interventionsstelle untersteht, gelagert sind, ein Verkaufspreis festgesetzt werden kann, der sich von dem Verkaufspreis für die innerhalb dieses Hoheitsgebiets gelagerten Erzeugnisse unterscheidet. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 der Kommission⁽⁹⁾ wurde die Methode zur Berechnung des Verkaufspreises dieser Erzeugnisse festgelegt. Um jeglichen Irrtum zu

vermeiden, ist darauf hinzuweisen, daß die mit dieser Verordnung festgesetzten Preise nicht ohne weiteres für diese Erzeugnisse gelten.

Wegen verwaltungsmäßiger Schwierigkeiten, die sich bei der Anwendung dieser Vorschriften in gewissen Mitgliedstaaten ergeben, ist es angebracht, von Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 abzuweichen.

Gewisse Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1431/87 sollen aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) In der Zeit vom 27. Juli bis 4. September 1987 werden folgende Mengen Rindfleischerzeugnisse zur Verarbeitung in der Gemeinschaft verkauft :

- rund 500 Tonnen vor dem 1. Januar 1985 gekauftes Fleisch mit Knochen aus Beständen der spanischen Interventionsstelle,
- rund 2 000 Tonnen vor dem 1. September 1986 gekauftes Fleisch mit Knochen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle,
- rund 270 Tonnen vor dem 1. September 1986 gekauftes Fleisch mit Knochen aus Beständen der belgischen Interventionsstelle,
- rund 300 Tonnen vor dem 1. September 1986 gekauftes Fleisch mit Knochen aus Beständen der französischen Interventionsstelle,
- rund 170 Tonnen vor dem 1. Januar 1985 gekauftes Fleisch mit Knochen aus Beständen der irischen Interventionsstelle,
- rund 2 500 Tonnen vor dem 1. Januar 1985 gekauftes Fleisch mit Knochen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle,
- rund 140 Tonnen vor dem 1. September 1986 gekauftes Fleisch mit Knochen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle,
- rund 1 000 Tonnen vor dem 1. September 1986 gekauftes Fleisch mit Knochen aus Beständen der niederländischen Interventionsstelle,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 32.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 251 vom 1. 10. 1977, S. 60.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 26.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 128 vom 24. 5. 1977, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 198 vom 5. 8. 1977, S. 19.

- rund 2 000 Tonnen vor dem 1. Januar 1985 gekauftes Fleisch mit Knochen aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs,
- rund 600 Tonnen vor dem 1. September 1986 gekauftes Fleisch ohne Knochen aus Beständen der französischen Interventionsstelle,
- rund 240 Tonnen vor dem 1. August 1986 gekauftes Fleisch ohne Knochen aus Beständen der niederländischen Interventionsstelle,
- rund 800 Tonnen vor dem 1. September 1986 gekauftes Fleisch ohne Knochen aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs,
- rund 600 Tonnen vor dem 1. September 1986 gekauftes Fleisch ohne Knochen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle.

(2) Die in Absatz 1 genannten Interventionsstellen verkaufen vorrangig das Fleisch, das am längsten gelagert hat.

(3) Die entsprechenden Preise, Qualitäten und Mengen dieses Fleisches sind in Anhang I angegeben.

4. Der Verkauf erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76, der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77, der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 und gemäß dieser Verordnung.

(5) Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 dürfen die Kaufanträge keine Angaben über das oder die Lager enthalten, in denen die beantragten Erzeugnisse eingelagert sind.

(6) Die Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse können von den Kaufinteressenten bei den in Anhang II angegebenen Adressen in Erfahrung gebracht werden.

Artikel 2

(1) In Abweichung von Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77

a) ist der Kaufantrag nur gültig, wenn er von einer natürlichen oder juristischen Person gestellt wird, die seit mindestens zwölf Monaten in der Verarbeitungsindustrie tätig ist, die ferner Rindfleisch enthaltende Erzeugnisse herstellt und die in einem öffentlichen Register eines Mitgliedstaats eingetragen ist;

b) müssen dem Kaufantrag beiliegen:

- eine schriftliche Verpflichtung des Antragstellers, daß er das Fleisch innerhalb der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77

genannten Frist zu Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung verarbeitet,

- die genaue Angabe des oder der Betriebe, in denen das Fleisch verarbeitet wird.

(2) Die in Absatz 1 genannten Antragsteller können einen Bevollmächtigten beauftragen, die von ihnen zu kaufende Ware zu übernehmen. In diesem Fall muß der Bevollmächtigte die Kaufanträge der Antragsteller, die er vertritt, vorlegen.

(3) Die Käufer und die in den vorangehenden Absätzen aufgeführten Bevollmächtigten führen eine auf dem laufenden gehaltene Buchhaltung, aus den Bestimmungen und Verwendung der Erzeugnisse hervorgehen, insbesondere zu dem Nachweis, daß die gekauften Mengen den verarbeiteten Mengen entsprechen.

Artikel 3

Die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 vorgesehene Kautions wird festgesetzt auf:

- 30 ECU je 100 kg für Vorderviertel mit Knochen, die zur Herstellung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 genannten Erzeugnisse bestimmt sind;
- 15 ECU je 100 kg für Vorderviertel mit Knochen, die zur Herstellung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 genannten Erzeugnisse bestimmt sind;
- 75 ECU je 100 kg für entbeintes Fleisch, das zur Herstellung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 genannten Erzeugnisse bestimmt ist;
- 65 ECU je 100 kg für entbeintes Fleisch, das zur Herstellung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 genannten Erzeugnisse bestimmt ist.

Artikel 4

Artikel 1, die Absätze 1, 2 und 3 von Artikel 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/87 sind aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 27. Juli 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat Estado-membro	Productos Produkte Erzeugnisse Προϊόντα Products Produits Prodotti Produkten Produtos	Cantidades (toneladas) Mængde (tons) Mengen (Tonnen) Ποσότητες (τόνοι) Quantities (tonnes) Quantités (tonnes) Quantità (tonnellate) Hoeveelheid (ton) Quantidade (toneladas)	Precio de venta (ECU/100 kg) (1) Salgspris (ECU/100 kg) (1) Verkaufspreise (ECU/100 kg) (1) Τιμές πώλησεως (ECU/100 kg) (1) Selling prices (ECU/100 kg) (1) Prix de vente (Écus/100 kg) (1) Prezzi di vendita (ECU/100 kg) (1) Verkoopprijzen (Ecu/100 kg) (1) Preço de venda (ECUs/100 kg) (1)
---	---	--	---

a) Carne sin deshuesar — Ikke udbenet kød — Fleisch mit Knochen — Κρέας μη αποστεωμένο — Unboned beef — Viande avec os — Carni con osso — Vlees met been — Carne com osso

			A	B
Bundesrepublik Deutschland	— Vorderviertel, auf 5 Rippen geschnitten, mit Dünnung am Vorderviertel eingeschlossen, stammend von: Kategorie A	2 000	125,00	135,00
Belgique/België	— Quartiers avant découpe droite à 8 côtes provenant des: — Voorvoeten, recht afgesneden op 8 ribben, afkomstig van: Catégorie A / categorie A	235	125,00	135,00
France	— Quartiers avant découpe à 5 côtes, le caparaçon faisant partie du quartier avant, provenant des: — Voorvoeten, afgesneden op 5 ribben, waarbij de flank, de platte ribben en de naborst aan de voorvoet vastzitten, afkomstig van: Catégorie A / Catégorie A	35	125,00	135,00
España	— Delantero recto con 7 costillas: animales jóvenes machos	300	125,00	135,00
Ireland	— Forequarters, straight cut at 10th rib from: Steers 1 and 2 / Category C, class U, R, O	500	120,00	130,00
Italia	— Quarti anteriori, taglio a 8 costole, il pancettone fa parte del quarto anteriore, provenienti da: Categoria A, classe U, R, O	170	120,00	130,00
United Kingdom: A. Great Britain	— Forequarters, straight cut at 10th rib from: Category C, class U, R, O	2 500	120,00	130,00
B. Northern Ireland	— Forequarters, straight cut at 10th rib from: Category C, class U, R, O	1 600	120,00	130,00
Nederland	— Voorvoeten, afgesneden op 5 ribben, waarbij de flank, de platte ribben en de naborst aan de voorvoet vastzitten, afkomstig van: Stieren 1e kwaliteit / categorie A, klasse R	400	120,00	130,00
Danmark	— Forfjerdinger, udkåret, med 5 ribben, idet slag og bryst bliver siddende på forfjerdinger af: Kategori A, Klasse R, O	1 000	125,00	135,00
		139	125,00	135,00

b) Carne deshuesada (?) — Udbenet kød (?) — Fleisch ohne Knochen (?) — Αποστεωμένο κρέας (?) — Boned beef (?) — Viande désossée (?) — Carni senza osso (?) — Vlees zonder been (?) — Carne desossada (?)

France	— Catégorie A / Catégorie C: Caisse « A » (collier, basse-côte, épaule) Bavette Boule de gîte	100 400 100	210,00 230,00 230,00	220,00 230,00 230,00
Nederland	— Afkomstig van categorie A, klasse R: Schenkel (voor) Schenkel (achter) Nek en onderrib Borst Vang	12 15 75 59 82	190,00 190,00 220,00 185,00 145,00	200,00 200,00 230,00 195,00 155,00

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat Estado-membro	Productos Produkter Erzeugnisse Προϊόντα Products Produits Prodotti Produkten Produtos	Cantidades (toneladas) Mængde (tons) Mengen (Tonnen) Ποσότητες (τόνοι) Quantities (tonnes) Quantités (tonnes) Quantità (tonnellate) Hoeveelheid (ton) Quantidade (toneladas)	Precio de venta (ECU/100 kg) (1) Salgspris (ECU/100 kg) (1) Verkaufspreise (ECU/100 kg) (1) Τιμές πώλησεως (ECU/100 kg) (1) Selling prices (ECU/100 kg) (1) Prix de vente (Écus/100 kg) (1) Prezzi di vendita (ECU/100 kg) (1) Verkoopprijzen (Ecu/100 kg) (1) Preço de venda (ECUs/100 kg) (1)
---	--	--	---

b) Carne deshuesada (2) — Udbenet kød (2) — Fleisch ohne Knochen (2) — Αποστεωμένο κρέας (2) — Boned beef (2) — Viande désossée (2) — Carni senza osso (2) — Vlees zonder been (2) — Carne desossada (2)

		A	B
United Kingdom	— From steers / Category C, class U, R, O:		
	Clod and sticking	200	220,00
	Pony parts	22	190,00
	Hindquarter skirt	98	160,00
	Striploin flankedge	51	110,00
	Thin flanks	200	160,00
Danmark	— Kvalitet A		
	Bryst og slag	300	160,00
	Øvrigt kød af forfjerdinger	300	230,00
			170,00

(1) En caso de que los productos estén almacenados fuera del Estado miembro al que pertenezca el organismo de intervención, estos precios se ajustarán de acuerdo con lo dispuesto en el Reglamento (CEE) n° 1805/77.

(1) I tilfælde, hvor varer er oplagrede uden for den medlemsstat, hvor interventionsorganet er hjemmehørende, tilpasses disse priser i overensstemmelse med bestemmelserne i forordning (EØF) nr. 1805/77.

(1) Falls die Lagerung der Erzeugnisse außerhalb des für die betreffende Interventionsstelle zuständigen Mitgliedstaats erfolgt, werden diese Preise gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 angepaßt.

(1) Σε περίπτωση που η αποθεματοποίηση των προϊόντων αυτών πραγματοποιείται εκτός του κράτους μέλους στο οποίο υπάρχει ο αρμόδιος οργανισμός παρεμβάσεως, οι τιμές αυτές προσαρμόζονται σύμφωνα με τις διατάξεις του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1805/77.

(1) In the case of products stored outside the Member State where the intervention agency responsible for them is situated, these prices shall be adjusted in accordance with the provisions of Regulation (EEC) No 1805/77.

(1) Au cas où les produits sont stockés en dehors de l'État membre dont relève l'organisme d'intervention détenteur, ces prix sont ajustés conformément aux dispositions du règlement (CEE) n° 1805/77.

(1) Qualora i prodotti siano immagazzinati fuori dello Stato membro da cui dipende l'organismo detentore, detti prezzi vengono ritoccati in conformità del disposto del regolamento (CEE) n. 1805/77.

(1) Ingeval de produkten zijn opgeslagen buiten de Lid-Staat waaronder het interventiebureau dat deze produkten onder zich heeft ressorteert, worden deze prijzen aangepast overeenkomstig de bepalingen van Verordening (EEG) nr. 1805/77.

(1) No caso de os produtos estarem armazenados fora do Estado-membro de que depende o organismo de intervenção detentor, estes preços serão ajustados conforme o disposto no Regulamento (CEE) n° 1805/77.

(2) Estos precios se entenderán netos con arreglo a lo dispuesto en el apartado 1 del artículo 17 del Reglamento (CEE) n° 2173/79.

(2) Disse priser gælder netto i overensstemmelse med bestemmelserne i artikel 17, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 2173/79.

(2) Diese Preise gelten netto gemäß den Vorschriften von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.

(2) Οι τιμές αυτές εφαρμόζονται επί του καθαρού βάρους σύμφωνα με τις διατάξεις του άρθρου 17 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2173/79.

(2) These prices shall apply to net weight in accordance with the provisions of Article 17 (1) of Regulation (EEC) No 2173/79.

(2) Ces prix s'entendent poids net conformément aux dispositions de l'article 17 paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 2173/79.

(2) Il prezzo si intende peso netto in conformità del disposto dell'articolo 17, paragrafo 1, del regolamento (CEE) n. 2173/79.

(2) Deze prijzen gelden netto, overeenkomstig de bepalingen van artikel 17, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 2173/79.

(2) Estes preços aplicam-se a peso líquido conforme o disposto no n° 1 do artigo 17° do Regulamento (CEE) n° 2173/79.

A. Aplicables a las carnes destinadas a la elaboración de las conservas contempladas en la letra a) del apartado 1 del artículo 1 del Reglamento (CEE) n° 2182/77.

A. Finder anvendelse på kød bestemt til konservesfremstilling i henhold til artikel 1, stk. 1, litra a), i forordning (EØF) nr. 2182/77.

A. Anwendbar für zur Herstellung von Konserven gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 bestimmtes Fleisch.

A. Εφαρμόζεται στα κρέατα που προορίζονται για την παρασκευή κονσερβών όπως καθορίζονται στο άρθρο 1 παράγραφος 1 στοιχείο α) του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2182/77.

A. Applicable to meat intended for the manufacture of preserves as specified in Article 1 (1) (a) of Regulation (EEC) No 2182/77.

A. Applicables aux viandes destinées à la fabrication des conserves visées à l'article 1^{er} paragraphe 1 point a) du règlement (CEE) n° 2182/77.

A. Applicabili alle carni destinate alla fabbricazione delle conserve di cui all'articolo 1, paragrafo 1, lettera a), del regolamento (CEE) n. 2182/77.

A. Van toepassing op vlees dat is bestemd voor de vervaardiging van de in artikel 1, lid 1, sub a), van Verordening (EEG) nr. 2182/77 bedoelde conserven.

A. Aplicáveis à carne destinada ao fabrico de conservas referidas no n° 1, alínea a), do artigo 1° do Regulamento (CEE) n° 2182/77.

B. Aplicables a las carnes destinadas a la elaboración de los productos contemplados en la letra b) del apartado 1 del artículo 1 del Reglamento (CEE) n° 2182/77.

B. Finder anvendelse på kød bestemt til fremstilling af produkter i henhold til artikel 1, stk. 1, litra b), i forordning (EØF) nr. 2182/77.

B. Anwendbar für zur Herstellung von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 bestimmtes Fleisch.

B. Εφαρμόζεται στα κρέατα που προορίζονται για την παρασκευή προϊόντων όπως καθορίζονται στο άρθρο 1 παράγραφος 1 στοιχείο β) του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2182/77.

B. Applicable to meat intended for the manufacture of products as specified in Article 1 (1) (b) of Regulation (EEC) No 2182/77.

B. Applicables aux viandes destinées à la fabrication des produits visés à l'article 1^{er} paragraphe 1 point b) du règlement (CEE) n° 2182/77.

B. Applicabili alle carni destinate alla fabbricazione dei prodotti di cui all'articolo 1, paragrafo 1, lettera b), del regolamento (CEE) n. 2182/77.

B. Van toepassing op vlees dat is bestemd voor de vervaardiging van de in artikel 1, lid 1, sub b), van Verordening (EEG) nr. 2182/77 bedoelde produkten.

B. Aplicáveis à carne destinada ao fabrico dos produtos referidos no n° 1, alínea b), do artigo 1° do Regulamento (CEE) n° 2182/77.

*ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II —
ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II*

**Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser —
Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses
of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli
organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de
intervenção**

- BELGIQUE/BELGIË :** Office belge de l'économie et de l'agriculture
rue de Trèves 82
1040-Bruxelles
Tél. 02/230 17 40, télex 240 76 OBEA BRU B
- Belgische Dienst voor Bedrijfsleven en Landbouw
Trierstraat 82
1040-Brussel
- DANMARK :** Direktoratet for markedsordningerne
EF-Direktoratet
Frederiksborggade 18
DK-1360 København K
Tel. (01) 92 70 00, telex 151 37 DK
- BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND :** Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM)
Geschäftsbereich 3 (Fleisch und Fleischerzeugnisse)
Postfach 180 107 — Adickesallee 40
D-6000 Frankfurt am Main 18
Tel. (06 9) 1 56 40 App. 772/702, Telex : 04 11 56
- ESPAÑA :** Servicio nacional de productos agrarios (SENPA)
c/o Beneficencia 8
28003 Madrid
Tel. 222 29 61
Télex 23427 SENPA E
- FRANCE :** OFIVAL
Tour Montparnasse
33, avenue du Maine
75755 Paris Cedex 15
Tél. 45 38 84 00, télex 26 06 43
- IRELAND :** Department of Agriculture
Agriculture House
Kildare Street
Dublin 2
Tel. (01) 78 90 11, ext. 22 78
Telex 4280 and 5118
- ITALIA :** Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA)
Roma, via Palestro 81
Tel. 49 57 283 — 49 59 261
Telex 61 30 03
- NEDERLAND :** Voedselvoorzienings In- en Verkoopbureau
Ministerie van Landbouw en Visserij
Postbus 960
6430 AZ Hoensbroek
Tel. (045) 23 83 83
Telex : 56 396
- UNITED KINGDOM :** Intervention Board for Agricultural Produce
Fountain House
2 Queens Walk
Reading RG1 7QW
Berks.
Tel. (0734) 58 36 26
Telex 848 302

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2216/87 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1987

über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1432/87

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 467/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 der Kommission vom 5. September 1984 mit besonderen Einzelheiten für bestimmte Verkäufe von gefrorenem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen⁽³⁾ kann beim Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen ein Verfahren in zwei Phasen angewandt werden.

Einige Interventionsstellen verfügen über große Bestände an entbeintem Interventionsfleisch. Wegen der hohen Kosten, die sich aus der Lagerung dieses Fleisches ergeben, ist eine Verlängerung der Lagerzeit zu vermeiden. Für die genannten Erzeugnisse bestehen Absatzmärkte in bestimmten Drittländern.

Es empfiehlt sich daher, das übrige Fleisch gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2539/84 und (EWG) Nr. 2824/85 der Kommission⁽⁴⁾ zum Verkauf anzubieten.

Für die Ausfuhr des Fleisches muß eine Frist gesetzt werden, bei der Artikel 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 520/87⁽⁶⁾, zu berücksichtigen ist.

Die Ausfuhr des gemäß dieser Verordnung verkauften Fleisches muß durch die Stellung einer Kautionsleistung gewährleistet werden, deren Höhe von dem Kautionsbetrag nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission⁽⁷⁾ abweichen kann. Diese Kautionsleistung ist freizugeben, wenn der Nachweis nach Artikel 13 Absatz 4 der

Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1432/87⁽⁹⁾, innerhalb der Frist gemäß Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1180/87⁽¹¹⁾, erbracht worden ist.

Es ist klarzustellen, daß wegen der im Rahmen dieses Verkaufs festgesetzten Preise, um den Absatz bestimmter Teilstücke zu ermöglichen, diese Teilstücke bei der Ausfuhr die regelmäßig festgesetzten Erstattungen für Rindfleisch nicht in Anspruch nehmen können. Aus dem gleichen Grund ist die Fußnote 7 aus Teil 3 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1956/87 der Kommission vom 3. Juli 1987 zur Festsetzung der in der Landwirtschaft anwendbaren Währungsausgleichsbeträge sowie bestimmter für ihre Anwendung erforderlichen Koeffizienten und Umrechnungskurse⁽¹²⁾ zur Anwendung zu bringen.

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3155/85 der Kommission vom 11. November 1985 über die Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge⁽¹³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1002/86⁽¹⁴⁾, kann der Währungsausgleichsbetrag nur dann im voraus festgesetzt werden, wenn die Ausfuhrerstattung im voraus festgesetzt wird. Diese Anforderung kann für die vorstehend genannten Teilstücke nicht eingehalten werden, da für sie keine Erstattungen bestehen. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist jedoch von dieser Anforderung abzuweichen, damit Währungsausgleichsbeträge auch für diese Teilstücke im voraus festgesetzt werden können.

Die zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse aus Beständen der Interventionsstellen fallen unter die Verordnung (EWG) Nr. 1687/76. Dabei ist jedoch Anhang I der genannten Verordnung für die Eintragungen auf dem Kontrollexemplar zu erweitern.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1432/87 soll aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 238 vom 6. 9. 1984, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 10. 10. 1985, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 52 vom 21. 2. 1987, S. 13.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 32.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1987, S. 27.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 186 vom 6. 7. 1987, S. 3.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 22.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 93 vom 8. 4. 1986, S. 8.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Verkauft wird ein Teil der Interventionsbestände an entbeimtem Rindfleisch aus Beständen der dänischen, der deutschen, der französischen, der irischen Interventionsstelle und der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs.

Dieses Fleisch ist zur Ausfuhr bestimmt.

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt der Verkauf gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2539/84 und (EWG) Nr. 2824/85.

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 985/81 der Kommission⁽¹⁾ sind bei diesem Verkauf nicht anwendbar.

(2) Qualität und Mindestpreise gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 sind im Anhang I aufgeführt.

(3) Berücksichtigt werden nur Angebote, die bis spätestens 27. Juli 1987 um 12 Uhr bei den Interventionsstellen eingehen.

(4) Einzelheiten über Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse sind für Kaufinteressenten bei den im Anhang II angegebenen Adressen erhältlich.

Artikel 2

(1) Die Übernahmefrist von zwei Monaten gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 wird durch die Übernahmefrist von drei Monaten ersetzt.

(2) Die Erzeugnisse nach Artikel 1 sind innerhalb sechs Monaten nach Abschluß des Verkaufsvertrags auszuführen.

Artikel 3

(1) Der Betrag der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 genannten Sicherheit wird festgesetzt auf:

- 460 ECU je 100 Kilogramm für Fleisch, genannt unter Ziffer 1 Buchstabe a), Ziffer 2 Buchstabe a), Ziffer 3 Buchstabe a), Ziffer 4 Buchstabe a) und Ziffer 5 Buchstabe a) von Anhang I,
- 360 ECU je 100 Kilogramm für Fleisch, genannt unter Ziffer 1 Buchstabe b), Ziffer 2 Buchstabe b), Ziffer 3 Buchstabe b), Ziffer 4 Buchstabe b) und Ziffer 5 Buchstabe b) von Anhang I.

(2) Unbeschadet von Artikel 15 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 wird die Sicherheit gemäß Absatz 1 freigegeben, sobald der Nachweis nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 erbracht ist.

(3) Dieser Nachweis ist innerhalb des Zeitraums gemäß Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 zu erbringen.

Artikel 4

Für das Fleisch gemäß Buchstabe b) der Absätze 1, 2, 3, 4 und 5 des Anhangs I, das gemäß dieser Verordnung verkauft wird, gilt folgendes:

- a) es wird keine Ausfuhrerstattung gewährt;
- b) die in Teil 3 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1956/87 genannte Fußnote 7 findet Anwendung und
- c) abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3155/85 darf der Währungsausgleichsbetrag im voraus festgesetzt werden.

Wird von der vorstehend genannten Möglichkeit Gebrauch gemacht, so

- muß der Vorausfestsetzungsantrag gleichzeitig mit dem Ausfuhrlicenzantrag gestellt werden;
- muß dem Vorausfestsetzungsantrag der betreffende Verkaufsvertrag beigefügt sein;
- darf die Ausfuhrlicenz nur für Interventionsfleisch verwendet werden;
- enthält Feld 18a der Ausfuhrlicenz in einer der Sprachen der Gemeinschaft den nachstehenden Vermerk:
 - Válido únicamente para carnes de intervención vendidas con arreglo al Reglamento (CEE) nº 2216/87
 - Kun gyldig for interventionskød solgt i henhold til forordning (EØF) nr. 2216/87
 - Nur gültig für Interventionsfleisch — Verkauf gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2216/87
 - Ισχύει μόνο για τα κρέατα παρέμβασης που πωλούνται βάσει του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2216/87
 - Valid only for intervention meat sold under Regulation (EEC) No 2216/87
 - Seulement valable pour des viandes d'intervention vendues sous règlement (CEE) nº 2216/87
 - Valido esclusivamente per carni di intervento vendute a norma del regolamento (CEE) n. 2216/87
 - Uitsluitend geldig voor vlees uit de interventievoorraden dat wordt verkocht in het kader van Verordening (EEG) nr. 2216/87
 - Apenas válido para carne de intervenção vendida nos termos do Regulamento (CEE) nº 2216/87.

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 wird wie folgt geändert:

Im Anhang Teil I „Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden“ wird folgender Absatz mit zugehöriger Fußnote hinzugefügt:

„33. Verordnung (EWG) Nr. 2216/87 der Kommission vom 24. Juli 1987 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84⁽³³⁾.“

⁽³³⁾ ABL. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 55.”

Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 1432/87 ist aufgehoben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 27. Juli 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABL. Nr. L 99 vom 10. 4. 1981, S. 38.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ Ι — ANNEX I — ANNEXE I —
ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I

Precio mínimo expresado en ECU por tonelada ⁽¹⁾(²) — Mindestpreise in ECU/Tonne ⁽¹⁾(²) — Ελάχιστες τιμές πωλήσεως εκφραζόμενες σε ECU ανά τόνο ⁽¹⁾(²) — Minimum prices expressed in ECU per tonne ⁽¹⁾(²) — Prix minimaux exprimés en Écus par tonne ⁽¹⁾(²) — Prezzi minimi espressi in ECU per tonnellata ⁽¹⁾(²) — Minimumprijzen uitgedrukt in Ecu per ton ⁽¹⁾(²) — Preço mínimo expresso em ECUs por tonelada ⁽¹⁾(²)

1. DANMARK

a) Mørbrad med bimørbrad	6 300
Filet med entrecôte og tyndsteg	2 900
Inderlår med kappe	2 250
Tykstegsfilet med kappe	2 250
Klump med kappe	2 250
Yderlår med lårtunge	2 250
b) Bryst og slag	1 125
Øvrigt kød af forfjerdinger	1 125
Skank og muskel sammenhængende	1 125

2. FRANCE

a) Filet	6 300
Faux filet	2 900
Tende de tranche	2 350
Tranche grasse	2 350
Rumsteak	2 150
Entrecôte	2 350
Gîte à la noix	2 350
b) Caisse B	1 125
Jarret	1 125
Caisse C	1 125
Boule de macreuse	1 125
Caisse A	1 125
Bavette	1 125
Boule de gîte	1 125

3. IRELAND

a) Fillets	6 650
Striploins	2 900
Insides	2 250
Outsides	2 250
Knuckles	2 250
Rumps	2 250
Cube-rolls	2 350
b) Shins and shanks	1 125
Shanks	1 125
Shins	1 125
Plates and flanks	1 125
Forequarters	1 125
Flanks	1 125
Plates	1 125
Briskets	1 125
Shanks and/or shins	1 125
Flanks and/or plates	1 125

4. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

a) Roastbeef	3 000
Oberschalen	2 300
Unterschalen	2 300
Kugeln	2 300
Hüften	2 100
b) Dünnung	1 125
Hesse	1 125
Kniekehlfleisch	1 125

5. UNITED KINGDOM

a) Fillets	6 300
Striploins	2 900
Topsides	2 150
Silversides	2 150
Thick flanks	2 150
Rumps	2 150
b) Hindquarter skirts	1 125
Shins and shanks	1 125
Clod and sticking	1 125
Ponies	1 125
Pony parts	1 125
Striploin flank-edge	1 125
Thin flanks	1 125
Forequarter flanks	1 125
Briskets	1 125
Foreribs	1 125

(¹) En caso de que los productos estén almacenados fuera del Estado miembro al que pertenezca el organismo de intervención poseedor, estos precios se ajustarán con arreglo a lo dispuesto en el Reglamento (CEE) n° 1805/77.

(²) I tilfælde, hvor varerne er oplagrede uden for den medlemsstat, hvor interventionsorganet er hjemmehørende, tilpasses disse priser i overensstemmelse med bestemmelserne i forordning (EØF) nr. 1805/77.

(³) Falls die Lagerung der Erzeugnisse außerhalb des für die betreffende Interventionsstelle zuständigen Mitgliedstaats erfolgt, werden diese Preise gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 angepaßt.

(⁴) Στην περίπτωση που τα προϊόντα είναι αποθεματοποιημένα εκτός του κράτους μέλους στο οποίο υπάγεται ο αρμόδιος οργανισμός παρεμβάσεως, οι τιμές αυτές προσαρμόζονται σύμφωνα με τις διατάξεις του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1805/77.

(⁵) In the case of products stored outside the Member State where the intervention agency responsible for them is situated, these prices shall be adjusted in accordance with the provisions of Regulation (EEC) No 1805/77.

(⁶) Au cas où les produits sont stockés en dehors de l'État membre dont relève l'organisme d'intervention détenteur, ces prix sont ajustés conformément aux dispositions du règlement (CEE) n° 1805/77.

(⁷) Qualora i prodotti siano immagazzinati fuori dello Stato membro da cui dipende l'organismo detentore, detti prezzi vengono ritoccati in conformità del disposto del regolamento (CEE) n. 1805/77.

- (1) Ingeval de produkten zijn opgeslagen buiten de Lid-Staat waaronder het interventiebureau dat deze produkten onder zich heeft ressorteert, worden deze prijzen aangepast overeenkomstig de bepalingen van Verordening (EEG) nr. 1805/77.
- (1) No caso de os produtos estarem armazenados fora do Estado-membro de que depende o organismo de intervenção detentor, estes preços serão ajustados conforme o disposto no Regulamento (CEE) n.º 1805/77.
- (2) Estos precios se entenderán netos con arreglo a lo dispuesto en el apartado 1 del artículo 17 del Reglamento (CEE) n.º 2173/79.
- (2) Disse priser gælder netto i overensstemmelse med bestemmelserne i artikel 17, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 2173/79.
- (2) Diese Preise gelten netto gemäß den Vorschriften von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.
- (2) Οι τιμές αυτές εφαρμόζονται επί του καθαρού βάρους σύμφωνα με τις διατάξεις του άρθρου 17 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2173/79.
- (2) These prices shall apply to net weight in accordance with the provisions of Article 17 (1) of Regulation (EEC) No 2173/79.
- (2) Ces prix s'entendent poids net conformément aux dispositions de l'article 17 paragraphe 1 du règlement (CEE) n.º 2173/79.
- (2) Il prezzo si intende peso netto in conformità del disposto dell'articolo 17, paragrafo 1, del regolamento (CEE) n. 2173/79.
- (2) Deze prijzen gelden netto, overeenkomstig de bepalingen van artikel 17, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 2173/79.
- (2) Estes preços aplicam-se a peso líquido, conforme o disposto no n.º 1 do artigo 17.º do Regulamento (CEE) n.º 2173/79.
-

*ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II —
ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II*

**Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser —
Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses
of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli
organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de
intervenção**

DANMARK : Direktoratet for markedsordningerne
EF-Direktoratet
Frederiksborggade 18
DK-1360 København K
Tel. (01) 92 70 00, telex 151 37 DK

BUNDESREPUBLIK Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM)
DEUTSCHLAND : Geschäftsbereich 3 (Fleisch und Fleischerzeugnisse)
Postfach 180 107 — Adickesallee 40
D-6000 Frankfurt am Main 18
Tel. (06 9) 1 56 40 App. 772/773, Telex : 04 11 56

FRANCE : OFIVAL
Tour Montparnasse
33, avenue du Maine
F-75755 Paris Cedex 15
Tél. 45 38 84 00, télex 26 06 43

IRELAND : Department of Agriculture
Agriculture House
Kildare Street
Dublin 2
Tel. (01) 78 90 11, ext. 22 78
Telex 4280 and 5118

UNITED KINGDOM : Intervention Board for Agricultural Produce
Fountain House
2 Queens Walk
Reading RG1 7QW
Berks.
Tel. (0734) 58 36 26
Telex 848 302

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2217/87 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1987

zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1915/87⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1890/87⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-
menkerne⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1869/87⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz
3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist für
in der Gemeinschaft geerntete und verarbeitete Ölsaaten
eine Beihilfe zu gewähren, wenn der für eine bestimmte
Saatenart geltende Richtpreis höher ist als der Weltmarkt-
preis. Diese Bestimmungen gelten gegenwärtig nur für
Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne.

Die Beihilfe für Ölsaaten muß grundsätzlich dem Unter-
schied zwischen diesen beiden Preisen entsprechen.

Der Richtpreis und die monatlichen Zuschläge zum
Richtpreis für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-
menkerne für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wurden mit
den Verordnungen (EWG) Nr. 1457/86⁽⁷⁾ und (EWG) Nr.
1458/86 des Rates⁽⁸⁾ festgesetzt.

Der Richtpreis und die monatlichen Zuschläge zum
Richtpreis für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-
menkerne wurden für das Wirtschaftsjahr 1987/88 mit
den Verordnungen (EWG) Nr. 1917/87⁽⁹⁾ und Nr.
1918/87 des Rates⁽¹⁰⁾ festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1917/87 wurde für Raps-
und Rübsensamen der „Doppelnull“-Sorten ein Zuschlag
zum Richtpreis festgesetzt.

In Anwendung der Regelung der garantierten Höchst-
mengen wird die Beihilfe im Fall der Sonnenblumen-
kerne wie mit der Verordnung (EWG) Nr. 2478/86 der
Kommission⁽¹¹⁾ vorgesehen, verringert.

Die Kürzung der Beihilfe, die sich gegebenenfalls aus der
Anwendung der Regelung der garantierten Höchst-
mengen für das Wirtschaftsjahr 1987/88 ergibt, ist infolge
der letzten Änderung dieser Regelung durch den Rat
noch nicht festgelegt worden. Die Beihilfe für das Wirt-
schaftsjahr 1987/88 wurde vorläufig anhand eines
Abschlags von 4,502 ECU/100 kg Raps- und Rübsen-
samen und von 5,835 ECU/100 kg Sonnenblumenkerne
berechnet.

Die Standardqualität der Sonnenblumenkerne ist vom Rat
für das Wirtschaftsjahr 1987/88 geändert worden. Die
Gleichstellungskoeffizienten, mit denen die Sonnenblu-
menkerne aus Drittländern multipliziert werden, müssen
deshalb geändert werden. Sie sind jedoch noch nicht fest-
gesetzt. Die Beihilfe für Sonnenblumenkerne wurde
deshalb für das Wirtschaftsjahr 1987/88 anhand der der
neuen Standardqualität angepaßten Gleichstellungskoeffi-
zienten berechnet.

Nach Artikel 29 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist der
Weltmarktpreis, der für einen Grenzübergangsort der
Gemeinschaft errechnet wird, unter Zugrundelegung der
günstigsten Einkaufsmöglichkeiten zu ermitteln, wobei
die Preise gegebenenfalls berichtigt werden, um den
Preisen konkurrierender Erzeugnisse Rechnung zu tragen.

In Artikel 4 der Verordnung Nr. 115/67/EWG des Rates
vom 6. Juni 1967 zur Festsetzung der Kriterien für die
Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten und des
Grenzübergangsorts⁽¹²⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1983/82⁽¹³⁾, wurde Rotterdam
zum Grenzübergangsort bestimmt. Nach Artikel 1 dieser
Verordnung sind bei der Ermittlung des Weltmarktpreises
alle Angebote auf dem Weltmarkt, von denen die
Kommission Kenntnis erhalten hat, sowie die Notie-
rungen an den für den internationalen Handel wichtigen
Börsenplätzen zu berücksichtigen.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 225/67/EWG der
Kommission vom 28. Juni 1967 mit Durchführungsbe-
stimmungen für die Ermittlung des Weltmarktpreises für
Ölsaaten⁽¹⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2284/86⁽¹⁵⁾, sind auszuschließen : die Ange-
bote und Notierungen, die sich nicht auf eine Ladung

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1987, S. 30.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 12.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 14.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 212 vom 2. 8. 1986, S. 16.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2196/67.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 215 vom 23. 7. 1982, S. 6.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. 136 vom 30. 6. 1967, S. 2919/67.

⁽¹⁵⁾ ABl. Nr. L 200 vom 23. 7. 1986, S. 16.

beziehen, die binnen 30 Tagen nach Ermittlung des Weltmarktpreises durchgeführt werden kann, ferner die Angebote und Notierungen, die nach der allgemeinen Preisentwicklung und den vorliegenden Informationen der Kommission Anlaß zu der Annahme geben, daß sie für die wirkliche Marktentwicklung nicht repräsentativ sind; außerdem die Angebote und Notierungen, die auf weniger als 500 Tonnen lauten, sowie Angebote für Saatenqualitäten, die üblicherweise nicht auf dem Weltmarkt gehandelt werden.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind und Notierungen, die „Kosten und Fracht“ angegeben werden, um 0,2 v. H. zu erhöhen. Angebote und Notierungen, die „fas“, „fob“ oder anders angegeben werden, sind je nachdem um Verlade-, Versand- und Versicherungskosten vom Verschiffungs- bzw. Verladeort bis zum Grenzübergangsort zu erhöhen. Angebote und Notierungen, die cif für einen anderen Grenzübergangsort als Rotterdam angegeben werden, sind unter Berücksichtigung der Versand- und Versicherungskosten im Verhältnis zu einer Lieferung nach Rotterdam zu berichtigen. Die Kommission darf nur die ihres Wissens niedrigsten Verlade-, Transport- und Versicherungskosten berücksichtigen. Angebote und Notierungen cif Rotterdam sind um 0,242 ECU zu erhöhen.

Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist der Weltmarktpreis für lose gelieferte Ölsaaten der Standardqualität zu ermitteln, für die der Richtpreis festgesetzt worden ist.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind Angebote und Notierungen für ein in anderer Form als lose angebotenes Erzeugnis um den sich aus dieser Form des Angebots ergebenden Mehrwert zu vermindern. Angebote und Notierungen für eine andere als die Standardqualität, für die der Richtpreis festgesetzt wurde, sind gemäß den in der Anlage zu der gleichen Verordnung aufgeführten Ausgleichskoeffizienten zu berichtigen. Nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 225/67/EWG können bei einem Angebot auf dem Weltmarkt von Raps- und Rübsensamen anderer als der in der Anlage aufgeführten Güteklassen Ausgleichskoeffizienten angewendet werden, die von den in der Anlage genannten Ausgleichskoeffizienten abgeleitet werden; bei der Ableitung sind die Preisunterschiede zwischen den betreffenden Samenqualitäten und den in der Anlage aufgeführten Güteklassen sowie die Eigenschaften der verschiedenen Samen zu berichtigen.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist der Weltmarktpreis, falls kein Angebot und keine Notierung zu seiner Ermittlung zugrunde gelegt werden kann, anhand des Wertes der durchschnittlichen Mengen Öl und Ölkuchen zu ermitteln, die in der Gemeinschaft aus der Verarbeitung von 100 kg Ölsaaten gewonnen werden. Von diesem Wert wird ein Betrag abgezogen, der den Kosten der Verarbeitung der Ölsaaten zu Öl und Ölkuchen entspricht. Die dieser Berechnung zugrunde zu legenden Mengen und Kosten sind in Artikel 5 der Verordnung Nr. 225/67/EWG festgesetzt. Der Wert dieser

Mengen ist nach Maßgabe von Artikel 6 der gleichen Verordnung zu ermitteln.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist der Weltmarktpreis, falls kein Angebot und keine Notierung zu seiner Ermittlung zugrunde gelegt werden kann und auch der Wert des gewonnenen Öls und Ölkuchens nicht festgestellt werden kann, anhand des letzten bekannten Wertes für Öl oder Ölkuchen zu ermitteln, der zur Berücksichtigung der Entwicklung der Weltmarktpreise der konkurrierenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Artikels 2 der Verordnung Nr. 115/67/EWG berichtigt wird. Nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind als Konkurrenzzeugnisse die Öle bzw. Ölkuchen anzusehen, die in dem Bezugszeitraum offensichtlich in größeren Mengen auf dem Weltmarkt angeboten wurden.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 115/67/EWG wird der für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne zugrunde gelegte Preis ebenfalls um einen Betrag angepaßt, der höchstens dem in diesem Artikel bestimmten Unterschied entspricht, wenn sich dieser Unterschied auf den normalen Absatz der in der Gemeinschaft geernteten Samen auszuwirken droht.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1594/83 des Rates vom 14. Juni 1983 über die Beihilfe von Ölsaaten⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 935/86⁽²⁾, hat die Regeln der Gewährung der Beihilfe für Ölsaaten festgelegt. Nach dieser Verordnung ist die Höhe der Beihilfe im Falle der vorherigen Festsetzung gleich der Höhe der Beihilfe, die am Tage des Eingangs des Antrags auf vorherige Festsetzung gilt, berichtigt um den Unterschied zwischen dem Richtpreis, der an diesem Tage gilt, und demjenigen, der an dem Tage gilt, an dem die Ölsaaten in der Ölmühle oder in dem Futtermittelherstellungsbetrieb unter Kontrolle gestellt werden, und gegebenenfalls um einen Berichtigungsbetrag. Nach dem Wortlaut des Artikels 35 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 der Kommission vom 21. September 1983 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2157/87⁽⁴⁾, erfolgt diese Berichtigung, indem der Betrag der Beihilfe, der am Tage der Antragstellung gilt, erhöht oder vermindert wird um den Berichtigungsbetrag und um den Unterschied zwischen den Richtpreisen, die in Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 genannt sind.

Nach Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 ist der Berichtigungsbetrag gleich dem Unterschied zwischen dem Weltmarktpreis der Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne und dem Terminpreis für dieselben Saaten für eine Verladung innerhalb des Monats, in dem die Saaten in einem Unternehmen identifiziert werden.

Diese Preise werden gemäß den Artikeln 1, 4 und 5 der Verordnung Nr. 115/67/EWG festgesetzt. Falls kein Angebot oder keine Notierung festgestellt werden kann, ist die in Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 44.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 87 vom 2. 4. 1986, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 202 vom 23. 7. 1987, S. 27.

vorgesehene Berechnungsart anzuwenden. Dieser Unterschied kann gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 unter Berücksichtigung der Preise für die hauptsächlich im Wettbewerb stehenden Saaten berichtigt werden.

Die Beihilfe für in Spanien und Portugal geerntete und verarbeitete Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblumenkerne wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 478/86 des Rates⁽¹⁾ angepaßt. In Anwendung von Artikel 95 Absatz 2 und Artikel 293 Absatz 2 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals wird diese Beihilfe für in diesen beiden Mitgliedstaaten geerntete Samen bzw. Kerne zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1986/87 eingeführt.

Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 des Rates⁽²⁾ vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für das System der Kontrolle der Preise und der in Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors sehen unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausgleichsbeihilfe vor. Diese Beihilfe muß für die in Spanien geernteten Sonnenblumenkerne festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1920/87 des Rates⁽³⁾ sieht eine Sonderbeihilfe für Sonnenblumenkerne vor, die in Portugal geerntet und verarbeitet werden. Diese Beihilfe ist noch festzusetzen.

Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 sieht die Veröffentlichung der endgültigen Beihilfe vor, die sich aus der Umrechnung in jede der Landeswährungen des sich aus obiger Berechnung ergebenden Betrags in ECU ergibt, zuzüglich oder abzüglich des Differenzbetrags. Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2138/87⁽⁵⁾, hat die Bestandteile der Differenzbeträge festgesetzt. Diese Bestandteile entsprechen der Auswirkung des von dem Prozentsatz gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 abgeleiteten Koeffizienten auf den um 7,5 % verminderten Richtpreis oder auf die Beihilfe.

Nach diesen Bestimmungen stellt dieser Prozentsatz das :

- a) hinsichtlich der Mitgliedstaaten, deren Währungen untereinander innerhalb eines jeweiligen Abstandes von höchstens 2,25 % gehalten werden, den Unterschied zwischen

- dem im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs und
- dem sich aus dem Leitkurs ergebenden Umrechnungskurs ;

- b) hinsichtlich der anderen Mitgliedstaaten den Abstand zwischen

- dem Verhältnis zwischen dem für die Währung des betreffenden Mitgliedstaats im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs und dem Leitkurs jeder der Währungen der unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaaten und
- dem in einem noch festzulegenden Zeitraum für die Währung des betreffenden Mitgliedstaats festgestellten Wechselkurs im Kassageschäft gegenüber jeder der Währungen der unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaaten.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 wurden die Kassa- und die Termin-Wechselkurse sowie der für die Berechnung der Differenzbeträge ausschlaggebende Zeitraum festgelegt. Sollten für einen oder mehrere Monate keine Termin-Wechselkurse verfügbar sein, wird von Fall zu Fall der für den vorangegangenen oder der für den folgenden Monat berücksichtigte Kurs verwendet.

Die Beihilfe wird so oft festgesetzt, wie die Marktsituation es erfordert, und in der Weise, daß sie mindestens einmal pro Woche angewandt wird. Die Beihilfe kann jedoch jederzeit geändert werden, wenn es sich als notwendig erweist.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen auf die Angebote und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, ergibt sich, daß der Beihilfebetrags in ECU und der endgültige Beihilfebetrags in den einzelnen Landeswährungen nach Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen sind. Nach dem gleichen Artikel müssen ferner die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 bestimmten Kassa- und Terminwechselkurse der ECU gegenüber den Landeswährungen veröffentlicht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 sind im Anhang festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 55.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 1984, S. 41.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 200 vom 21. 7. 1987, S. 9.

(2) Der Betrag der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 für in Spanien geerntete Sonnenblumenkerne wird im Anhang III festgesetzt.

(3) Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1920/87 für in Portugal geerntete und verarbeitete Sonnenblumenkerne vorgesehene Sonderbeihilfe ist in Anhang III festgesetzt.

(4) Die Beihilfe für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblumenkerne wird für das Wirtschaftsjahr 1987/88 bestätigt oder mit Wirkung vom 25. Juli 1987 ersetzt, um

gegebenenfalls den Auswirkungen der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen sowie der geänderten Standardqualität der Sonnenblumenkerne Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübensamen, andere als „Doppelnull“-Sorten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat (1) 7	1. Term. (1) 8	2. Term. (1) 9	3. Term. (1) 10	4. Term. (1) 11	5. Term. (1) 12
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	25,205	25,314	25,215	24,337	24,677	25,074
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	60,95	61,20	60,99	59,03	59,85	61,04
— Niederlande (hfl)	67,84	68,12	67,86	65,64	66,55	67,86
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 205,71	1 214,05	1 209,27	1 166,34	1 182,67	1 197,78
— Frankreich (ffrs)	183,81	184,67	183,69	176,38	178,91	182,48
— Dänemark (dkr)	218,52	219,49	218,61	210,77	213,74	215,74
— Irland (Ir £)	20,433	20,528	20,440	19,645	19,927	20,191
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	14,920	15,005	14,927	14,236	14,455	14,614
— Italien (Lit)	39 009	39 192	38 921	37 534	38 075	38 502
— Griechenland (Dr)	2 649,27	2 648,57	2 607,23	2 436,55	2 478,76	2 471,66
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 754,16	3 771,80	3 733,81	3 579,97	3 632,12	3 647,92
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	4 963,39	4 978,94	4 931,57	4 758,27	4 816,25	4 845,47

(1) Vorbehaltlich des in Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen abzuziehenden Betrages.

ANHANG II

Beihilfen für Raps- und Rübensamen „Doppelnul“

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat ⁽¹⁾	1. Term. ⁽¹⁾	2. Term. ⁽¹⁾	3. Term. ⁽¹⁾	4. Term. ⁽¹⁾	5. Term. ⁽¹⁾
	7	8	9	10	11	12
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500
— Portugal	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500
— Andere Mitgliedstaaten	27,705	27,814	27,715	26,837	27,177	27,574
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	66,91	67,17	66,95	65,00	65,81	67,01
— Niederlande (hfl)	74,52	74,81	74,55	72,32	73,23	74,54
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 325,88	1 334,21	1 329,43	1 286,50	1 302,84	1 317,94
— Frankreich (ffrs)	202,50	203,36	202,38	195,07	197,60	201,17
— Dänemark (dkr)	240,41	241,38	240,50	232,66	235,63	237,62
— Irland (Ir £)	22,511	22,607	22,518	21,724	22,005	22,270
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	16,560	16,646	16,568	15,876	16,095	16,254
— Italien (Lit)	43 001	43 185	42 913	41 527	42 067	42 494
— Griechenland (Dr)	2 970,12	2 969,42	2 928,08	2 757,40	2 799,61	2 792,51
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	385,53	385,53	385,53	385,53	385,53	385,53
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 139,70	4 157,33	4 119,34	3 965,50	4 017,66	4 033,45
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	429,31	429,31	429,31	429,31	429,31	429,31
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	5 392,70	5 408,25	5 360,88	5 187,58	5 245,56	5 274,78

⁽¹⁾ Vorbehaltlich des in Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen abzuziehenden Betrages.

ANHANG III

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 7	1. Term. (¹) 8	2. Term. (¹) 9	3. Term. (¹) 10	4. Term. (¹) 11
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	1,720	3,440	3,440	3,440	3,440
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	41,261	34,741	34,741	34,741	35,609
2. Endgültige Beihilfen:					
a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (²):					
— Deutschland (DM)	99,62	84,07	84,09	84,20	86,24
— Niederlande (hfl)	111,77	93,53	93,53	93,65	95,96
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 908,87	1 661,48	1 665,92	1 665,20	1 707,03
— Frankreich (ffrs)	279,61	253,04	252,75	252,21	258,86
— Dänemark (dkr)	345,50	301,04	301,04	301,04	308,71
— Irland (Ir £)	30,666	28,127	28,124	28,088	28,827
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	23,017	20,451	20,451	20,451	21,073
— Italien (Lit)	60 678	53 678	53 528	53 680	55 106
— Griechenland (Dr)	3 762,15	3 581,69	3 547,27	3 529,72	3 661,77
b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:					
— in Spanien (Pta)	250,77	530,49	530,49	530,49	530,49
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 895,23	3 994,76	3 962,97	3 949,16	4 087,01
c) Kerne, geerntet in Portugal und verarbeitet:					
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in Spanien (Esc)	6 355,44	6 982,27	6 937,32	6 923,13	7 083,37
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	6 149,21	6 755,70	6 712,21	6 698,47	6 853,52
3. Ausgleichsbeihilfen:					
— für Spanien (Pta)	3 844,98	3 941,61	3 909,81	3 896,00	4 043,47
4. Sonderbeihilfe:					
— für Portugal (Esc)	6 149,21	6 755,70	6 712,21	6 698,47	6 853,52

(¹) Vorbehaltlich des in Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen und der Auswirkung der neuen Standardqualität auf die Gleichstellungskoeffizienten abzuziehenden Betrags.

(²) Für die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,0335380 zu multiplizieren.

ANHANG IV

Umrechnungskurse der ECU, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11	5. Term. 12
DM	2,077590	2,072710	2,067970	2,063100	2,063100	2,048690
hfl	2,339550	2,337070	2,334440	2,331560	2,331560	2,322430
bfrs/lfrs	43,052500	43,045100	43,037300	43,034000	43,034000	43,020700
ffrs	6,912500	6,919160	6,926690	6,935010	6,935010	6,961790
dkr	7,880280	7,898330	7,919710	7,943200	7,943200	8,029200
Ir £	0,775363	0,777011	0,778851	0,780482	0,780482	0,786140
£ Stg.	0,696780	0,698216	0,699532	0,700894	0,700894	0,704606
Lit	1 502,00	1 507,21	1 512,10	1 516,96	1 516,96	1 531,36
Dr	157,00800	159,08000	161,11300	163,16900	163,16900	169,94500
Esc	161,99100	163,15300	164,44000	165,68300	165,68300	169,00000
Pta	142,47900	143,94200	145,09100	146,27300	146,27300	148,89700

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2218/87 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1987

über den Verkauf zu einem pauschal im voraus festgesetzten Preis von bestimmtem entbeintem Interventionsrindfleisch zur Verarbeitung in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 467/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bestimmte Interventionsstellen verfügen über Bestände von verhältnismäßig altem Rindfleisch mit Knochen. Angesichts der anfallenden hohen Kosten sollte eine Verlängerung der Lagerzeit für das Fleisch vermieden werden. Bei der gegenwärtigen Marktlage gibt es Absatzmöglichkeiten für dieses Fleisch in der Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft.

Es empfiehlt sich, diesen Verkauf gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission⁽³⁾, der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2216/87⁽⁵⁾, und der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1431/87⁽⁷⁾, und den bestimmten Ausnahmen der vorliegenden Verordnung vorzunehmen.

Zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen Verwaltung der Bestände sollte vorgesehen werden, daß die Interventionsstellen vorrangig Fleisch mit der längsten Einlagerungsdauer verkaufen.

Um eine wirtschaftliche Gleichstellung der Händler sicherzustellen, ist es notwendig, die Anwendung der Währungsausgleichsbeträge auszusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Zur Verarbeitung in der Gemeinschaft sollen folgende Rindfleischmengen verkauft werden :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.
⁽⁵⁾ Siehe Seite 55 dieses Amtsblatts.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 251 vom 1. 10. 1977, S. 60.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 26.

— rund 1 130 Tonnen vor dem 1. September 1986 gekauftes entbeintes Rindfleisch aus den Beständen der irischen Interventionsstelle.

(2) Die in Absatz 1 genannte Interventionsstelle verkauft zuerst die Erzeugnisse mit der längsten Einlagerungsdauer.

(3) Preise, Qualität und Mengen dieses Fleisches werden in Anhang I aufgeführt.

(4) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt der Verkauf entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 zusammen mit der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 und der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77.

(5) Unbeschadet von Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 wird in den Kaufanträgen der Name des Kühllagers bzw. der Lager, in denen die beantragten Erzeugnisse eingelagert sind, nicht aufgeführt.

(6) Angaben über die verfügbaren Mengen und die Orte, an denen das Fleisch eingelagert ist, können von Kaufinteressenten bei der in Anhang II angegebenen Anschrift erfragt werden.

Artikel 2

(1) Unbeschadet von Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77

a) sind Kaufangebote nur gültig, wenn sie von einer natürlichen oder juristischen Person vorgelegt werden, die während eines Zeitraums von mindestens zwölf Monaten mit der Verarbeitung von Erzeugnissen, die Rindfleisch enthalten, beschäftigt war und in einem öffentlichen Register eines Mitgliedstaats eingetragen ist ;

b) müssen Kaufangebote von folgenden Unterlagen begleitet sein :

— einer schriftlichen Verpflichtung des Antragstellers, daß er das Fleisch innerhalb der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 genannten Frist zu Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 verarbeitet,

— der genauen Angabe des oder der Betriebe, in denen das erworbene Fleisch verarbeitet wird.

(2) Die in Absatz 1 genannten Antragsteller können einen Bevollmächtigten beauftragen, die von ihnen zu kaufende Ware zu übernehmen. In diesem Fall muß der Bevollmächtigte den Kaufvertrag des von ihm vertretenen Antragstellers vorlegen.

(3) Die Käufer und die im vorstehenden Absatz aufgeführten Bevollmächtigten führen eine auf dem laufenden gehaltene Buchhaltung, aus der die Bestimmung und Verwendung der Erzeugnisse hervorgeht, insbesondere zu dem Nachweis, daß die gekauften Mengen den verarbeiteten Mengen entsprechen.

Artikel 3

Die Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 beläuft sich auf 150 ECU je 100 kg.

Artikel 4

Für die Erzeugnisse, welche im Rahmen dieser Verordnung verkauft werden, tragen der Abholschein gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 und die Dokumente gemäß Artikel 12 der genannten Verordnung eine der folgenden Eintragungen:

- ningún montante compensatorio monetario se aplicará a (identificación y cantidad de los productos correspondientes)
- intet monetært udligningsbeløb finder anvendelse (betegnelse for og mængde af de pågældende produkter)

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

- kein Währungsausgleichsbetrag findet Anwendung (Kennzeichnung und Menge der betreffenden Produkte)
 - Κανένα νομισματικό εξισωτικό ποσό δεν εφαρμόζεται στα (εξακρίβωση και ποσότητες των σχετικών προϊόντων)
 - no monetary compensatory amount shall apply to (identification and quantities of the products concerned)
 - aucun montant compensatoire monétaire s'applique à (identification et quantité des produits concernés)
 - nessun importo compensatorio monetario si applica a (designazione e quantità dei prodotti in questione)
 - geen enkel monetair compenserend bedrag is van toepassing op (omschrijving en hoeveelheid van de betrokken produkten)
 - se nenhum montante compensatório monetário aplica a (identificação e quantidades dos produtos em causa).
- Diese Eintragung ist in Feld 106 des Kontroll exemplars T5 einzufügen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 27. Juli 1987 in Kraft.

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat Estado-membro	Productos Produkter Erzeugnisse Προϊόντα Products Produits Prodotti Produkten Produtos	Cantidades (toneladas) Mængde (tons) Mengen (Tonnen) Ποσότητες (τόνοι) Quantities (tonnes) Quantités (tonnes) Quantità (tonnellate) Hoeveelheid (ton) Quantidade (toneladas)	Precio de venta (ECU/tonelada) Salgspris (ECU/ton) Verkaufspreise (ECU/t) Τιμές πώλησας (ECU/τόνο) Selling prices (ECU/tonne) Prix de vente (Écus/t) Prezzi di vendita (ECU/t) Verkoopprijzen (Ecu/ton) Preço de venda (ECUs/tonelada)
Ireland	Outsides Insides Knuckles Rumps Forequarters Shins and/or shanks Plate and flank Brisket	200 200 100 100 17 200 300 17	2 500 2 500 2 500 2 500 2 100 1 500 1 350 1 350

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II

Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser —
 Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως —
 Addresses of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention —
 Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços
 dos organismos de intervenção

IRELAND: Department of Agriculture
 Agriculture House
 Kildare Street
 Dublin 2
 Tel. (01) 78 90 11, ext. 22 78
 Telex 4280 and 5118

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2219/87 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1787/87 zur Eröffnung des Interventionsankaufs für bestimmte Mitgliedstaaten und Qualitäten und zur Festsetzung der Ankaufspreise für RindfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 467/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6a
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1787/87 der Kommission
⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2120/87 ⁽⁴⁾,
wurden der Interventionsankauf für bestimmte Mitglied-
staaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats und Qualitäten
eröffnet und die Ankaufspreise für Rindfleisch festgesetzt.Unter Berücksichtigung der der Kommission bekannten
Angaben und Notierungen hat die Anwendung desgenannten Artikels 6a Absatz 4 und des Artikels 3 Absatz
2 der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 der Kommission
⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
827/87 ⁽⁶⁾, die Änderung der Liste der Mitgliedstaaten
oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie der interven-
tionsfähigen Qualitäten und der Ankaufspreise gemäß den
Anhängen dieser Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Anhänge I und II der geänderten Verordnung (EWG)
Nr. 1787/87 werden durch die Anhänge der vorliegenden
Verordnung ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. August 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 6. 1987, S. 22.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 15.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 261 vom 26. 9. 1978, S. 5.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 6.

ANHANG I

Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats und Qualitätsgruppen gemäß Artikel 1 Absatz 1

Mitgliedstaat oder Gebiet eines Mitgliedstaats	Qualität (Kategorie und Klasse)
Belgien	AU, AR, AO
Dänemark	AR, AO, CR, CO
Deutschland	AU, AR
Spanien	AU, AR, AO
Frankreich	AU, AR, AO, CR, CO
Irland	CU, CR, CO
Italien	AR, AO
Luxemburg	AR, AO, CO
Niederlande	AR
Vereinigtes Königreich	CU, CR
Nordirland	CU, CR, CO

ANHANG II

Interventionsankaufspreis je 100 kg Schlachtkörpergewicht in ECU

Qualität (Kategorie und Klasse)	Entsprechender Schlachtkörperpreis	Vorderviertelpreis	
		gerader Schnitt (1)	Pistolaschnitt (2)
AU2	313,504	250,803	235,128
AU3	309,198	247,358	231,899
AR2	299,863	239,890	224,897
AR3	295,567	236,454	221,675
AO2	277,855	222,284	208,391
AO3	273,633	218,906	205,225
CU2	289,205	231,364	216,904
CU3	285,233	228,186	213,925
CU4	277,288	221,830	207,966
CR3	292,572	234,058	219,429
CR4	284,067	227,254	213,050
CO3	275,487	220,390	206,615

(1) Umrechnungskoeffizient 0,80.

(2) Umrechnungskoeffizient 0,75.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2220/87 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1987

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch,
ausgenommen gefrorenes RindfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte
Verordnung (EWG) Nr. 467/87⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch,
ausgenommen gefrorenes Rindfleisch, anwendbaren
Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr.
1947/87⁽³⁾ festgesetzt ;Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1947/87 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf dieNotierungen und Angaben, von denen die Kommission
Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rind-
fleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rindfleisch, sind
im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. August 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1987, S. 48.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Juli 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Jugoslawien ⁽²⁾	Österreich/Schweden/ Schweiz	Andere Drittländer
	— Lebendgewicht —		
01.02 A II (a)	50,310	45,469	114,707
	— Nettogewicht —		
02.01 A II a) 1	95,589	86,391	217,943
02.01 A II a) 2	76,471	69,113	174,354
02.01 A II a) 3	114,707	103,669	261,532
02.01 A II a) 4 aa)	—	129,586	326,914
02.01 A II a) 4 bb)	—	148,229	373,944
02.06 C I a) 1	—	129,586	326,914
02.06 C I a) 2	—	148,229	373,944
16.02 B III b) 1 aa)	—	148,229	373,944

(1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(2) Diese Abschöpfung gilt nur für Erzeugnisse, die den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1725/80 (ABl. Nr. L 170 vom 3. 7. 1980, S. 4) unterliegen.

(a) Diese Abschöpfung die auf männliche zum Mästen bestimmte Jungrinder mit einem Lebendgewicht von bis zu 300 kg anwendbar ist, die unter den in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird nach diesen Bestimmungen ganz oder teilweise ausgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2221/87 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1987

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 467/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch anwend-
baren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG)
Nr. 1946/87 ⁽³⁾ festgesetzt ;

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1946/87 enthaltenen Modalitäten auf die Notierungen
und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis
erhalten hat, führt zu einer Änderung der Abschöpfungen,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch
sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1987, S. 44.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Juli 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch ⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Betrag
	— Nettogewicht —
02.01 A II b) 1	202,731
02.01 A II b) 2	162,184 (a)
02.01 A II b) 3	253,414
02.01 A II b) 4 aa)	304,096
02.01 A II b) 4 bb) 11	253,414 (a)
02.01 A II b) 4 bb) 22 (b)	253,414 (a)
02.01 A II b) 4 bb) 33	348,696 (a)

(¹) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(a) Die Abschöpfung, die auf diese Erzeugnisse anwendbar ist, die unter den in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird nach diesen Bestimmungen ganz oder teilweise ausgesetzt.

(b) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle ist abhängig von der Vorlage einer Bescheinigung, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entspricht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2222/87 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2108/87 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in ArgentinienDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1926/87 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2108/87 der Kommis-
sion vom 16. Juli 1987 ⁽³⁾ ist eine Ausgleichsabgabe bei
der Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in
Argentinien eingeführt worden.Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine inAnwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Argenti-
nien geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2108/87
erwähnte Betrag von 8,66 ECU wird durch den Betrag
von 14,21 ECU ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 24.⁽³⁾ ABl. Nr. L 196 vom 17. 7. 1987, S. 70.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2223/87 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1987

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 229/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 2054/87 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2174/87 ⁽⁴⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2054/87 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1987, S. 38.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 202 vom 23. 7. 1987, S. 60.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Juli 1987 zur Festsetzung der Einfuhr-
abschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

		<i>(ECU/100 kg)</i>
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	53,22 45,67 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2224/87 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1987

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1956/87 und zur Festsetzung der in der Landwirtschaft anwendbaren Währungsausgleichsbeträge sowie bestimmter für ihre Anwendung erforderlicher Koeffizienten und Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1953/87⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3155/85 der Kommission vom 11. November 1985 über die Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1002/86⁽⁶⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 eingeführten Währungsausgleichsbeträge sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1956/87 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2111/87⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Im Zuge einer Überprüfung wurde ein Irrtum in Anhang I Teil 8 und Anhang III der genannten Verordnung fest-

gestellt. Die betreffende Verordnung muß daher berichtigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1956/87 wird wie folgt berichtigt :

1. In Anhang I Teil 8 werden die den Tarifstellen 19.03 A, 19.03 B I und 19.03 B II des Gemeinsamen Zolltarifs entsprechenden Beträge in den Spalten „Vereinigtes Königreich“, „Irland“, „Italien“, „Frankreich“, „Griechenland“ und „Portugal“ durch die im Anhang I der vorliegenden Verordnung stehenden Beträge ersetzt.
2. Anhang III wird durch den Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Auf Antrag des Marktbeteiligten ist sie mit Wirkung vom 1. Juli 1987 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1987, S. 68.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 22.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 93 vom 8. 4. 1986, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 186 vom 6. 7. 1987, S. 3.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 199 vom 20. 7. 1987, S. 1.

ANHANG I

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Positiv				Negativ						
	Deutschland DM/100 kg	Niederlande hfl/100 kg	Belgien/ Luxemburg bfrs/lfrs/ 100 kg	Dänemark Dkr/100 kg	Vereinigtes Königreich £Stg/100 kg	Irland Ir£/100 kg	Italien Lit/100 kg	Frankreich ffrs/100 kg	Griechenland Dr/100 kg	Spanien Pta/100 kg	Portugal Esc/100 kg
19.03 A					5,028	1,152	2 952	10,08	1 534,4		0
19.03 B I					5,028	1,152	2 952	10,08	1 534,4		0
19.03 B II					3,846	0,882	2 258	7,71	1 173,9		0

ANHANG II

ANHANG III

Anwendung von Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85

100 Lit =	2,84317	bfrs/lfrs	1 £Stg =	60,6277	bfrs/lfrs	1 Ir£ =	55,2545	bfrs/lfrs
	0,525809	Dkr		11,2123	Dkr		10,2187	Dkr
	0,137847	DM		2,93946	DM		2,67895	DM
	0,462321	ffrs		9,85853	ffrs		8,98483	ffrs
	0,155318	hfl		3,31201	hfl		3,01849	hfl
	0,0514558	Ir£		1,09724	Ir£		0,897262	£Stg
	0,0468955	£Stg		2 132,40	Lit		1 943,41	Lit
	10,3654	Dr		221,031	Dr		201,442	Dr
	10,7922	Esc		230,134	Esc		209,739	Esc
	9,54880	Pta		203,619	Pta		185,573	Pta

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2111/87 der Kommission vom 16. Juli 1987 zur
Änderung der Währungsausgleichsbeträge**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 199 vom 20. Juli 1987)

Anhang I, Teil 8, Spalte „Vereinigtes Königreich“:

Seite 18, Tarifstelle 17.04 D I a):

anstatt: „3,406“

muß es heißen: „3,409“;

Seite 19, Tarifstelle 18.06 D II b) 2 (1):

anstatt: „8,039“

muß es heißen: „8,089“.
